



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

**Fachliche und redaktionelle Anmerkungen zum Referentenentwurf der  
Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen  
(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)**



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

## **Inhalt**

|                                           |    |    |
|-------------------------------------------|----|----|
| Grundsätzliche Aspekte der Novellierung   | S. | 1  |
| Weitere allgemeine Anmerkungen            | S. | 4  |
| Teil 1 Allgemeine Vorschriften            | S. | 5  |
| Teil 2 Flächenplanung                     | S. | 14 |
| Teil 3 Objektplanung                      | S. | 20 |
| Teil 4 Fachplanung                        | S. | 26 |
| Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften | S. | 30 |
| Anlage 1                                  | S. | 31 |
| Anlage 10                                 | S. | 38 |
| Anlage 11                                 | S. | 39 |
| Anlage 12                                 | S. | 41 |
| Anlage 13                                 | S. | 42 |
| Anlage 14                                 | S. | 43 |
| Anlage 15                                 | S. | 44 |
| Begründung                                | S. | 45 |



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

## **Fachliche und redaktionelle Anmerkungen zum Referentenentwurf der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)**

Der AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu den im Referentenentwurf vom 07.03.2013 des BMWi vorgestellten Regelungen zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Stellung zu nehmen. Die Fachkommissionen des AHO haben zu allen Fachteilen der HOAI und zu den Allgemeinen Vorschriften umfassende fachliche und redaktionelle Anmerkungen unterbreitet. Vorab möchten wir jedoch die Gelegenheit nutzen, zu grundsätzlichen Aspekten der Novellierung Stellung zu nehmen, die für den Berufsstand der Architekten und Ingenieure von maßgeblicher Bedeutung sind:

### **Rückführung der Planungsleistungen (ehemals Teile VI, X bis XIII HOAI 1996)**

Mit großem Unverständnis haben wir feststellen müssen, dass die Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (derzeit Anlage 1 HOAI 2009) abermals ohne jede Begründung im unverbindlichen Teil als sog. Beratungsleistungen aufgeführt sind. Damit steht der Referentenentwurf nicht nur in Widerspruch zu den einstimmigen Beschlüssen der Bauministerkonferenz sowie der Wirtschaftsministerkonferenz, die die Rückführung verlangen. Auch der eindeutige Prüfungsauftrag des Bundesrates in dem Beschluss vom 12.6.2009 (Drucksache 395/09) zu diesem Aspekt wurde in keiner Weise abgearbeitet. Dies ist für den Berufsstand inakzeptabel.

Dass es sich bei den Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen eindeutig um Planungsleistungen handelt, die Teil eines interdisziplinären Planungsablaufs sind, haben die wissenschaftlichen Gutachten der TU Darmstadt und TU Berlin eindeutig klargestellt.

Dementsprechend verweist selbst der Referentenentwurf an verschiedenen Stellen auf die besondere Bedeutung dieser Leistungen. So findet sich in den einleitenden Hinweisen auf Seite 4, der Hinweis auf die besondere Bedeutung des Leistungsbildes „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“ und wird dort ausgeführt: *„Für das Leistungsbild „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“ erhöhen sich die Honorare im Vergleich zur HOAI 2009 von 99,81% bis 203,03%. Grund dafür ist, dass sich Umfang und Inhalt dieses Leistungsbildes wesentlich erweitert haben.“* Die nachfolgenden Ausführungen, in denen dann wiederum auf die Unverbindlichkeit der Regelung hingewiesen wird, zeigen nur zu deutlich, vor welchen Schwierigkeiten das zwanghafte Festhalten an der plan- und systemwidrigen Einordnung als sogenannte „unverbindliche Beratungsleistung“ die Verfasser stellt. Noch deutlicher wird der eigene Widerspruch aber bei den Leistungen der Bau-



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

physik (vgl. S. 181 ff. der Entwurfsbegründung), die dort richtigerweise explizit als Planungsleistungen eingestuft werden:

*„(Aus der in Kraft getretenen EnEV 2009) erfolgen eine deutlich erhöhte Detaillierung bei **Planung** und den Berechnungsmodellen sowie ein erheblich höherer Abstimmungsaufwand, die alle Leistungsphasen des Leistungsbildes betrifft.“ (S. 181 am Ende; Hervorhebung hinzugefügt);“*

*„Die fortschreitende bautechnische Entwicklung und Ausdifferenzierung bautechnischer Verfahren macht es erforderlich, bereits in sehr frühen **Planungsstadien** möglichst Berechnungen zu Bauakustik aufzustellen ...“.*

*„Diese neuen Anforderungen wirken sich in allen Leistungsphasen aus, allerdings – entsprechend dem Grad der **Planungsvertiefung** – im unterschiedlichen Umfang.“ (S. 182; Hervorhebung hinzugefügt).“*

Besonders instruktiv sind auch die Ausführungen im Referentenentwurf zum Leistungsbild der Bauakustik mit der Hervorhebung dieser Leistungen für die Lebensqualität in allen Lebensbereichen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit; S. 182 RefE). Vor diesem Hintergrund ist die Einstufung dieser Leistungen als so genannte „Beratungsleistungen“ völlig fernliegend.

Es besteht daher, offenbar selbst seitens der Verfasser des Referentenentwurfs keine fachliche Rechtfertigung, die Leistungsbilder erneut in die unverbindliche Anlage aufzunehmen. Mit Nachdruck verwehren wir uns gegen eine fachlich falsche Terminologie und die entsprechenden Auswirkungen. Ein derartiger Fehler lässt sich auch nicht mit den angeblichen europarechtlichen Bedenken rechtfertigen, die bereits durch Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer und der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages widerlegt wurden.

Wir fordern Sie daher nochmals nachdrücklich auf, die Leistungen der Anlage 1 in den verbindlichen Teil der HOAI zurückzuführen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Novellierung noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.

Auf die weiteren zentralen Argumente, die zusätzlich für die Rückführung der Planungsleistungen in den verbindlichen Teil sprechen, verweisen wir auf die **Anlage zur Stellungnahme „Rückführung der Planungsleistungen“**.

## **Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**

Die Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen dient der Qualitätssicherung des gesamten Projekts, da hier die Planungsanforderungen kontrolliert und überwacht werden.

Daher ist nicht nachvollziehbar, dass diese Leistungen nicht in den verbindlichen Teil der HOAI zurückgeführt wurden. Dies widerspricht der einstimmigen Empfehlung der Auftraggeber und Auftragnehmer in den Facharbeitsgruppen des BMVBS sowie dem Be-



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

schluss Nr. 20 der Koordinierungsgruppe des BMVBS. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als selbst das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beauftragte

te Gutachten zum Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur diese Rückführung unter Ziffer 4.5.2.2 befürwortet.

*Die Örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung ohne Vergütungsfestlegung dient den Auftraggebern bei der Vergabe der Bauoberleitung (LP 8) als Rabattposition und damit indirekt zur Unterschreitung der Mindestsätze.*

*Die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung sind bei der Objektplanung Gebäude Bestandteil der Grundleistungen der Objektüberwachung (LP 8) in der Verordnung. Es besteht systematisch und inhaltlich kein Unterschied zur Objektplanung Ingenieurbauwerke. Die Vergütung der Örtlichen Bauüberwachung ist im BMWi-Gutachten (S. 148) systematisch wie alle Honorartafeln hergeleitet. Die Anpassung der Honorare in den Honorartafeln aller Fachgebiete wurde dem Grunde nach anerkannt. Es gibt kein schlüssiges Argument die Anpassung der Vergütungssätze bei der Örtlichen Bauüberwachung nicht genau so vorzunehmen.*

*Lässt man den Vorschlag der Gutachter des BMWi eine Aufteilung auf 5 Honorarzonen außer acht, verbleibt ein Anpassungsfaktor aus allen  $\mu$ -Faktoren von 1,20. Bezogen auf die Werte der HOAI 1996 für die Örtliche Bauüberwachung ( 2,1% bis 3,2%) ergeben sich für die HOAI 2013 Honorarsätze von **2,52% bis 3,84%** der anrechenbaren Herstellungskosten.*

Es ist unbedingt erforderlich, die Örtliche Bauüberwachung wieder zur Bauoberleitung in den verbindlichen Teil der HOAI aufzunehmen. Mit den vorgenannten Honorarsätzen und dem Verordnungstext der HOAI 1996 ist die Örtliche Bauüberwachung als Grundleistung wieder zu verordnen.

## **Planen und Bauen im Bestand**

Wir bedauern sehr, dass der Referentenentwurf nicht das im BMVBS-Abschlussbericht gemeinsam mit der Auftraggeberseite formulierte Modell aufgreift, das eine sachgerechte Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ermöglicht und eine einheitliche Regelung für alle Objekt- und Fachplanungen zum Ziel hat. Dieses Modell ermöglicht eine vereinfachte Handhabung, die nicht nur weniger streitanfällig ist, sondern auch im Mittel gerecht.

Die Wiederaufnahme einer Regelung die über die anrechenbaren Kosten aus vorhandener Bausubstanz lediglich auf die „angemessene“ Berücksichtigung abstellt, hieße zwangsläufig den unbefriedigenden Rechtszustand der HOAI 1996/2002 wieder aufleben zu lassen. Das im Zuge der Verhandlungen im BMVBS vorgeschlagene Modell hatte daher Konsens zwischen allen beteiligten Auftragnehmern und Auftraggebern gefunden.



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Sofern es der weiteren Transparenz und Einzelfallgerechtigkeit dient, verschließen wir uns nicht einer Lösung, die eine Differenzierung der Abminderungsfaktoren zur Folge hat. In diesem Fall sollte sich die Differenzierung auf die Leistungsphasen 1-5 und Leistungsphasen 6-9 beschränken, da dies weniger streitanfällig ist und mehr Rechtssicherheit bietet.

Einen entsprechenden Vorschlag zur Modifizierung des §10(3a) HOAI 1996 fügen wir als **Anlage „Planen und Bauen im Bestand“** dieser Stellungnahme bei.

Die dortigen Tabellen zeigen zunächst einen Vergleich des Leistungsfaktors zwischen BMVBS-Abschlussbericht und BMWi-Gutachten. Die Werte stimmen zum Teil überein, vereinzelt sind sie auch unterschiedlich. Da es uns immer um das Modell gegangen ist und nicht um die Höhe der Abminderungsfaktoren werden im Weiteren nur die Leistungsfaktoren des BMWi-Gutachtens angenommen.

Hinsichtlich des Zustandsfaktors ist der Vorschlag der Gutachter nicht praktikabel, da die Ertüchtigungskosten zum Zeitpunkt der Kostenberechnung aus der DIN 276 nicht ablesbar sind. Da von den Gutachtern der Minimumwert des Zustandsfaktors mit 80% angezweifelt wurde, haben wir diesen Wert auf 60% abgesenkt.

Im Grundsatz fordern wir jedoch, die Regulierungsvorschläge der Unterarbeitsgruppe des BMVBS zu Leistungen im Bestand aufzugreifen.

### **Weitere allgemeine Anmerkungen:**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Anpassung der Honorare auch im Hinblick auf die mit der Modernisierung der Leistungsbilder verbundenen Mehrleistungen der Auftragnehmer überwiegend als angemessen bewertet werden kann. Korrekturbedarf wird für die Leistungen des Landschaftsplans, der Bauphysik und der Vermessungstechnischen Leistungen gesehen (vgl. dazu die Ausführungen in den Fachteilen). Die Einführung weitergehender vertragsrechtlicher Elemente (z.B. Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung in § 15 , doppelter Einigungsvorbehalt bei Wiederholungsleistungen und Planungsänderungen in § 10) und zahlreicher zusätzlicher Schriftformerfordernisse in den Allgemeinen Vorschriften erschwert durch zusätzlichen Formalismus den Umgang mit den Regelungen in der Planungspraxis und schafft damit Belastungen für Architekten und Ingenieure, ohne mehr Rechtssicherheit zu erzeugen. Insofern sollten keine zusätzlichen schuldrechtlichen Elemente bzw. Formerfordernisse eingeführt werden.

Die Rückkehr zu den bewährten Begriffen Grundleistungen und Besondere Leistungen begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Gegenüberstellung von Grund- und Besonderen Leistungen sowie die Einbeziehung der Objektlisten für das jeweilige Leistungsbild bringt deutliche strukturelle Verbesserungen gegenüber der HOAI 2009. Allerdings wäre eine Integration der Leistungsbilder in den Verordnungstext unter Aufgabe der Anlagenstruktur vorzugswürdig.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Leistungsbilder sind leider nicht durchgängig auf der Basis des BMVBS-Gutachtens erfolgt. Teilweise wurden erhebliche, praxisrelevante Änderungen vorgenommen, z.B. Entfall von „Mitwirken“ in einzelnen Fachteilen. Aber auch im Hinblick auf die Regelung zur Zusammenfassung von Objekten in der

Technischen Ausrüstung gemäß § 54 sind Abweichungen festzustellen. Im Gegensatz zum BMVBS-Gutachten soll hier nicht mehr auf den zeitlichen und örtlichen Zusammenhang des Auftrages, sondern nur noch auf technische und funktionale Kriterien abgestellt werden. Das ist eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bestehenden Rechtslage. (dazu im Einzelnen zu den jeweiligen Vorschriften).

Besonders für Planungsverträge, die vielfach über einen längeren Zeitraum vereinbart sind, muss in der Übergangsvorschrift zur HOAI 2013 die Möglichkeit geschaffen werden, in Abhängigkeit vom Planungsstand an den geplanten Honorarsatzerhöhungen teilzuhaben. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Stichtagsregelung (Zeitpunkt des Vertragsschlusses) ist nicht ausreichend und sollte eine Öffnung wie in der HOAI 1996 ermöglichen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu den Vorschlägen des Referentenentwurfs Stellung:

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### § 2 Begriffsbestimmungen

- a. Die Formulierung in **§ 2 Abs. 1 S. 2** ist abzulehnen, da sie durch die textliche Trennung Irritationen über den Sinn der Regelung verursacht. Die bisherige Formulierung ist daher beizubehalten:

*„(1) „Objekte“ sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, ~~Objekte sind auch~~ Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.“*

- b. Die Einfügung des Wortes „wesentlich“ in **§ 2 Abs. 5** sollte gestrichen werden, da dieser Begriff aufgrund seiner Unbestimmtheit äußerst streitanfällig ist. § 2 Abs. 5 sollte daher wie bisher lauten:

*„(5) „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit ~~wesentlichen~~ Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.“*

- c. Die Auflistung in § 2 Begriffsbestimmungen wird von Nummern auf Absätze umgestellt. Allerdings wird in **§ 2 Abs. 6** noch immer auf Nummern statt auf Absätze verwiesen. § 2 Abs. 6 sollte dementsprechend lauten:

*„(6) „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die ~~Nummern~~ **Absätze** 4, 5 oder ~~Nummer~~ **Absatz** 8 fallen.“*

- d. Im Hinblick auf **§ 2 Absätze 4, 5 und 6** des Referentenentwurfs ist wieder unklar, wie bei Konstellationen, in denen Umbauten/Modernisierungen und Erweiterungen zusammentreffen, abzurechnen ist. Erweiterungen sind per Definition keine selbstständigen Objekte, sondern lediglich Teil (Ergänzung) eines vorhandenen Objekts. Wird ein Objekt erweitert, ist zu entscheiden, ob die Maßnahme am Objekt als Umbau zu werten ist oder nicht.

**Fallgestaltung 1:** wird ein Gebäude lediglich erweitert, geht die Begründung davon aus, dass „Bei unwesentlichen Eingriffen im Rahmen von „Erweiterungsbauten“, „Instandsetzungen“ oder „Instandhaltungen“ lediglich die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Abs. 3 HOAI angemessen zu berücksichtigen“ sei.

Der Verordnungsgeber nimmt bei dieser Fallgestaltung anscheinend an, dass kein Zuschlag auf das Honorar berechnet werden kann, was ein Trugschluss sein kann. Berücksichtigt man die Definition von Umbauten, kann auch ein Erweiterungsbau wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand verursachen und wird dann als Umbau zu werten sein. Denkbar ist bspw. eine Aufstockung, die nur mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion möglich ist.

**Fallgestaltung 2:** ein Gebäude wird umgebaut und gleichzeitig erweitert. Kann hier ein Zuschlag auf das Honorar berechnet werden? Dies ist nur über den Schwerpunkt der Maßnahme zu beantworten. Überwiegt die Maßnahme „Umbau“ kann ein Zuschlag berechnet werden; überwiegt dagegen die Maßnahme „Erweiterung“ kann kein Zuschlag berechnet werden. Ob ein Umbau vorliegt oder nicht, kann nur über den Begriff „wesentlich“ entschieden werden, der jedoch nicht definiert und nur schwer zu definieren ist.

Besser wäre es, die Definition für Umbauten entsprechend HOAI 2009 beizubehalten, wonach Umbauten auch bei unwesentlichen Eingriffen vorliegen.

Gleichzeit sollte, worauf mehrfach hingewiesen wurde, eine Regelung im Sinne von § 23 HOAI 1996 wieder eingeführt werden, wobei diese Regelung neben Leistungen bei Umbauten, Erweiterungsbauten und bei Innenräumen auch Leistungen bei Modernisierungen erfasst. In Anlehnung an § 23 HOAI 1996 kann formuliert werden:

**„Verschiedene Leistungen an einem Objekt“**

*Werden Leistungen bei Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen oder bei Innenräumen gleichzeitig durchgeführt, so sind die anrechenbaren Kosten für jede einzelne Leistung festzustellen und das Honorar danach getrennt zu berechnen.“*

- e. In **§ 2 Abs. 7** sollte die im BMVBS-Abschlussbericht abgestimmte Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz aufgenommen werden. Diese lautet:

*„(7) „Mitzuverarbeitende“ Bausubstanz **umfasst** den Teil des zu planenden Objektes, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.“*



Im Hinblick auf Umfang und Wert der mitzuverarbeitende Bausubstanz formuliert die Begründung dazu, dass „Bausubstanz aus Teilen der Konstruktion oder Installation“ bestehe und „eine feste Verbindung mit dem Bauwerk“ notwendig sei. Dies gilt auch für Teile des Ausbaus oder für Teil der Ausstattung, die aber bei dieser Begründung nicht als mitzuverarbeitende Bausubstanz gewertet werden können. Die Begründung ist hier irreführend und bedarf der Klarstellung.

Auf die Baukosten-Ersparnis des Auftraggebers als wesentlichste Grundlage/ Voraussetzung für die Anrechenbarkeit als „anrechenbare Kosten“ zur Honorarermittlung sollte hingewiesen werden.

Das Streitpotenzial über Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bleibt und kann zumindest reduziert werden, wenn der Verordnungsgeber die im Gutachten BMWi vorgeschlagenen pauschalierten Leistungsfaktoren, die differenziert nach Leistungsbildern erarbeitet wurden, in die HOAI aufnimmt. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die Ausführungen dieser Stellungnahme zum Punkt „Planen und Bauen im Bestand“.

- f. In § 2 Abs. 10 und 11 ist das Wort „mindestens“ aus Bestimmtheitsgesichtspunkten zu streichen. Ferner ist entsprechend der Ausführungen der BMWi-Gutachter und dem Auftragnehmer-Vorschlag im BMVBS-Gutachten eine Bezugnahme auch auf Teil 4 der DIN 276 aufzunehmen. Teil 4 der DIN 276 ist seit 2009 eingeführt und stellt mithin ebenso wie Teil 1 eine einheitliche Kostenermittlungsgrundlage als allgemein anerkannte Regel der Technik dar. Die Regelungen sollten mithin wie folgt lauten:

*„(10) „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung zugrunde. Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12 **oder DIN 276-4:2009-08**) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen **mindestens** bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.*

*„(11) „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde. Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen **mindestens** bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.“*

### § 3 Leistungen und Leistungsbilder

§ 3 Abs.1 S.2 des Referentenentwurfs ist zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Rückführung der Planungsleistungen der Anlage 1 in den verbindlichen Teil, S. 1 f. verwiesen.

*(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. ~~Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.~~*

### § 4 Anrechenbare Kosten

Entsprechend der Forderung sowohl der Gutachter des BMWi (dort Hauptdokument, Kap. 8.3.1, S. 282), soll in § 4 Absatz 1 der Verweis auf die Verwaltungsvorschriften gestrichen und eine Bezugnahme auf die DIN 276 Teil 1 und 4 erfolgen. Zur Begründung wird auf die genannten Gutachten verwiesen:

*„(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder ~~nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften)~~ auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12 **oder DIN 276-4:2009-08**) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.“*

#### Abs. 3

Wie bereits ausgeführt, sollte das Modell des BMVBS-Abschlussberichts zum Planen im Bestand eingeführt werden. Die Einführung eines Schriftformerfordernisses ist systemwidrig und entbehrlich. Die Kostenansätze gemäß § 4, einschließlich der Kostenberechnung gemäß DIN 276 unterliegen keinem besonderen Formerfordernis. Es leuchtet nicht ein, hier von diesem Grundsatz abzuweichen.

### § 5 Honorarzonen

In § 5 Abs. 3 ist das Wort ggfs. ist zu streichen, da eine Berücksichtigung der Bewertungsmerkmale ohne Berücksichtigung der Bewertungspunkte nicht erfolgen kann. Zur Klarstellung bezüglich der Honorarzonen ist zu ergänzen: Regelbeispiele sind in den Objektlisten aufgeführt.

*(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, ge-*

~~gegebenfalls der Bewertungspunkte und unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten vorzunehmen.~~ **Regelbeispiele sind in den Objektlisten aufgeführt.**

## § 6 Grundlagen des Honorars

In Abs. (1) Nr.2 Bezug auf Leistungsbild

In Abs. (2) Nr.3. Bezug auf Leistungsphasen – Hier sollte ebenso auf das Leistungsbild Bezug genommen werden.

In Abs. (2) Nr. 1. fehlt der Hinweis auf die Kostenberechnung/Kostenschätzung. Dies sollte systematisch wie in Abs. 1 Ziffer 1 aufgenommen werden.

Abs. 3

Das Kostenvereinbarungsmodell in § 6 Abs. 3 sollte gestrichen werden. Es ist nicht sachgerecht handhabbar und hat in der Praxis keine Akzeptanz gefunden. Auch die Gutachter des BMWi haben sich insoweit dieser im BMVBS-Abschlussbericht einhellig zum Ausdruck gebrachten Auffassung angeschlossen (siehe BMWi-Gutachten, Hauptdokument, Kap. 8.6, S. 288). Zur Begründung wird auf die beiden Gutachten verwiesen. Sollte dem nicht gefolgt werden, müsste zumindest die eingrenzende amtliche Begründung zu § 6 Abs. 2 HOAI 2009 (Begriff nachprüfbarer Baukosten) in die amtliche Begründung zur HOAI 2013 übertragen werden, um Fehlentwicklungen weitgehend zu vermeiden.

## § 7 Honorarvereinbarung

Abs. 6

Entsprechend dem Vorschlag des BMWi-Gutachtens sollte das Malus-Honorar gestrichen werden. Ein derartiger Abzug ist im Übrigen nicht gerechtfertigt, wenn der Planer eine mögliche Kostenüberschreitung nicht zu vertreten hat.

## § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

In § 8 Abs. 2 S. 3 muss im letzten Satz der Verweis richtigerweise auf Absatz 1 Satz 2 erfolgen.

*„(2) Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Absatz 2 **1** Satz 2 gilt entsprechend.“*

## § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

In § 9 Abs. 3 S. 2 sollten die Werte des BMWi-Gutachtens übernommen werden:

„(3) Wird bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können **betragen** die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase

(Mitwirken bei der Vergabe) **betragen** und

2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 34 und 35 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 33 **betragen**:

- a) ~~2,3~~ **2,8** Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
- b) ~~2,5~~ **3,1** Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
- c) ~~2,7~~ **3,3** Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
- d) ~~3,0~~ **3,6** Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.“

## § 10 Vertragliche Änderungen des Leistungsumfangs

Die in den Absätzen 1 bis 3 jeweils vorgeschlagene Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellt eine zusätzliche schuldrechtliche Anforderung dar. Es besteht keine Notwendigkeit, weitere schuldrechtliche Elemente in die HOAI aufzunehmen. Die Regelung könnte in der Praxis zivilrechtliche Abgrenzungsprobleme zwischen einer Änderungsvereinbarung und einem etwaigen Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers erzeugen. Die preisrechtliche Regelung sollte daher wie bisher in § 7 Abs. 5 HOAI 2009 „objektiv“ ohne Einigungsvorbehalt formuliert werden.

§ 10 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:

„(1) ~~Einigen~~ **Ändert** sich Auftraggeber und Auftragnehmer darauf, ~~den~~ **der** beauftragten Leistungsumfang während der Laufzeit des Vertrages zu ~~ändern~~ mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten oder Flächen, ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Leistungen, die auf der Grundlage des veränderten Leistungsumfangs zu erbringensind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.“

- a. § 10 Abs. 2 sollte die im Zuge der Begutachtung im BMVBS vorgeschlagene Formulierung (dort in § 7 Abs. 5) aufgreifen. Die Einführung eines Formerfordernisses (Schriftformgebot) ist nicht erforderlich:

„(2) ~~Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer darauf, Grundleistungen zu wiederholen, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Umfang schriftlich zu vereinbaren~~ **Sind auf Veranlassung des Auftraggebers Grundleistungen zu wiederholen, sind diese entsprechend ihres Umfangs zu honorieren.**“

b. Nachdem die Leistungsphasen in § 3 Abs. 4 nicht mehr aufgelistet werden, ist der Bezug in **§ 10 Abs. 3** auf § 3 Abs. 4 nicht mehr stimmig.

## **§ 11 Auftrag für mehrere Objekte**

Die Empfehlung der Facharbeitsgruppen im BMVBS die Minderung auf die Lph 1 bis 6 zu begrenzen (BMVBS-Gutachten/Prof. Lechner) wurde nicht übernommen. In §11 Abs. 2 sollte daher entsprechend der Empfehlung der Facharbeitsgruppen, die Minderung auf die Leistungsphasen 1 bis 6 zu begrenzen, Folgendes aufgenommen werden:

*„(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar **für die Leistungsphasen 1 bis 6** nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.“*

Es wird ferner empfohlen den neu formulierten Begriff der Planungsbedingungen in § 2 zu definieren. Unter Planungsbedingungen ist auch die Nutzung zu verstehen, d.h. eine Brücke identischer Honorarzone für Schiene und Verkehr sind zwei verschiedene Planungsbedingungen.

Die Begründung bezüglich der Planungsbedingungen führt jedoch nur beispielhaft *„Baugrund, Nutzungsart, bauliche Gestaltung“* auf. *Insoweit stellt sich die Frage, ob auch bei unterschiedlicher Nutzungsart argumentiert werden, dass die Planungsbedingungen „weitgehend vergleichbar“* seien, wenn beispielsweise Baugrund und Gestaltung gleich sind.

## **§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen**

In § 12 Abs.1 wird über das Bindewort „der“ die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme einer Honorartafel zugeordnet. Richtig ist wohl, wie dies auch bei Umbauten der Fall ist, den Bezug auf die Honorarzone herzustellen.

Weshalb muss der mögliche Zuschlag auf die Leistungsphase 8 „bei Auftragserteilung“ vereinbart werden. Oftmals wird erst bei der Objektüberwachung der Aufwand deutlich bzw. ersichtlich.

Die Einschränkung der Vereinbarung auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung ist systemwidrig, praxisfern und sollte daher gestrichen werden.

## **§ 13 Interpolation**

Die Berechnung des Honorars sollte nach der von den BMWi Gutachtern entwickelten und der den Tafeln zu Grunde liegenden Formel möglich sein. § 13 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

*„Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenwerte der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch ~~lineare~~ Interpolation **mit den zu den jeweiligen Honorartafeln zugehörigen Formeln** zu ermitteln.“*

Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu § 56 verwiesen.

## § 14 Nebenkosten

In § 14 Abs.1 S.1 besteht durch die Formulierung die Gefahr der faktischen Mindestsatzunterschreitung. Daher ist das Wort „können“ durch „sind“ zu ersetzen. *„Ein Ausschluss der Erstattung von Nebenkosten kann zu einer Unterschreitung der Mindestsätze, die nach den strengen Maßstäben des § 4 Abs. 2 nicht zulässig ist, führen.“* (Depenbrock, Amtliche Begründung HOAI 1996 zu § 7, S. 88).

§ 14 Abs.1 S.2 ist zu streichen, da diese Regelung eine vertragliche Regelung zwischen den Vertragsparteien ist. Für die HOAI kann festgestellt werden, dass die Honorare ohne Nebenkosten ermittelt sind.

*„(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers ~~können~~ **sind**, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. ~~Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.~~“*

### Abs. 2 Nr. 7

Die in Nr. 7 genannte Regelung sollte entfallen, da sie für Planer besonders im Falle pauschaler Honorarvereinbarungen erhebliche finanzielle Risiken birgt. Vielfach vereinbaren die Parteien in der Planungspraxis eine Pauschale für Nebenkosten als festen Prozentsatz des Honorars mit inhaltlichem Bezug zu § 14. In diesen Fällen wird oftmals nicht beachtet, dass in Nr. 7 Kosten in erheblicher Größenordnung anfallen können, die bei der Vereinbarung der Nebenkostenpauschale mitunter überhaupt nicht absehbar und kalkulierbar waren, z.B. Laboruntersuchungen, Baugrunduntersuchungen oder andere besondere Prüfungen bis hin zu anwaltlichen Dienstleistungen. Ein Entfall dieser Leistungen aus dem Katalog des § 14 Abs. 2 Nr. 7 würde dieses Risiko ausschließen und die Parteien könnten sich über diese Kosten auch im Falle von Pauschalen verständigen.

### Abs. 3

Die Einschränkung „bei Auftragserteilung“ sollte gestrichen werden. Es besteht kein praktischer Bedarf für eine derartig überzogene Restriktion.



## § 15 Zahlungen

Es besteht kein Grund, die bewährte Regelung des § 15 Abs. 1 zu ändern. Gemäß § 15 Abs. 1 RefE soll die Fälligkeit der Vergütung zukünftig von der Abnahme der Leistung und nicht mehr von der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung abhängig sein. Als Begründung wird ausgeführt, der Verordnungsgeber habe klarstellen wollen, dass die Vorschriften zur Abnahme und Fälligkeit der Vergütung (§§ 640, 641 BGB) auch für Architekten- und Ingenieurhonorare gelten sollen. Die Regelung über eine rechtsgeschäftliche Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber würde jedoch zu einer ungerechtfertigten Verschärfung gegenüber den Regelungen des BGB führen, weil zusätzlich zu dem Abnahmeerfordernis kumulativ die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung gefordert wird. Die Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung ist jedoch kein Tatbestandsmerkmal des § 641 BGB. Eine derartige Kumulation von Abnahme und Schlussrechnung steht mithin in Widerspruch zum gesetzlichen Leitbild des Werkvertragsrechts gemäß §§ 640, 641 BGB. Sofern hier eine Regelung im Sinne der VOB/B angestrebt wird, sollte dies auch so begründet werden.

Die bisherige Regelung, wonach lediglich die objektiv erbrachten Leistungen dargelegt werden müssen, ist für den Planungsvertrag erheblich praktikabler und hat keine Probleme in Rechtsprechung und Praxis aufgeworfen. Der BGH hat in mehreren Entscheidungen unterstrichen, dass die Regelung in der HOAI wirksam ist und von der Ermächtigung zum Erlass der Verordnung gedeckt ist (BGH BauR 1981, 582 = NJW 1981, 2351; BGH BauR 2000, 589 = NJW-RR 2000, 386; BGH BauR 2006, 647 mit dem Hinweis auf das gesetzliche Leitbild des § 8 Abs. 2 HOAI 1996).

Es besteht im Falle einer Änderung die nicht unerhebliche Gefahr, dass Rechtsunsicherheit erzeugt und die Durchsetzung der Schlusszahlung für Planer erheblich erschwert wird. Die Abnahme als Vergütungsvoraussetzung ist daher abzulehnen. Sofern hier Regelungsbedarf gesehen wird, sollte dies im Gesamtkontext der laufenden Überlegungen im BMJ zur Schaffung eines einheitlichen Planungsvertragsrechts bzw. Bauvertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch geschehen. In diesem Zusammenhang existieren deutlich dringlichere Probleme (Stichwort Gesamtschuldnerische Haftung) als eine Neuordnung der bewährten Fälligkeitsregelung in der HOAI.

*„(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes ~~schriftlich~~ **vertraglich** vereinbart ist, wenn die ~~Abnahme der Leistung erfolgt~~ **Leistung vertragsgemäß erbracht** und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.“*

## § 16 Umsatzsteuer

In § 16 Abs. 1 S. 2 wird auf Nebenkosten Bezug genommen, die „nach § 15 dieser Verordnung weiter berechenbar“ sind. Die Nebenkosten werden jedoch in § 14 behandelt.

*„(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § ~~15~~ **14** dieser Verordnung weiterberechenbar sind.“*

## Teil 2 Flächenplanung

### Anpassung der Honorarwerte bei Flächenplanungen

Sowohl im Gutachten des BMVBS „Evaluierung HOAI Aktualisierung der Leistungsbilder – Abschlussbericht September 2011“ als auch im Gutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie -“ wird empfohlen, für Flächenplanungen eine Regelung zur Anpassung der Tafelwerte aufzunehmen.

Das Gutachten des BMVBS schlägt dazu vor:

#### **§ xx Anpassung der Honorarwerte bei Flächenplanungen**

*Die Tafelwerte der Honorare bei den Flächenplanungen werden jährlich entsprechend des veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundesamtes beaufschlagt.*

Das Gutachten des BMWi schlägt dazu vor:

#### **§ 12 Anpassung der Honorarwerte bei Flächenplanungen und der Planungsbegleitenden Vermessung**

*Die Tafelwerte der Honorare, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten zu ermitteln sind, werden jährlich entsprechend dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals in dem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Anregung zur Honorartabelle Flächennutzungsplan (Kap. 3.1.5 Abs. 3. 12, Seite 50, Hauptdokument)*

Es wird gefordert, diesen Vorschlag aus dem BMWi-Gutachten unverändert zu übernehmen.

Zur Begründung wird auf die beiden o.g. Gutachten verwiesen.

Bei den Objektplanungen bemessen sich die Honorare auf Grundlage der Baukosten, somit nehmen diese Honorare an der Entwicklung der Baukosten teil, damit in der Regel auch an der allgemeinen Kostenentwicklung. Bei Flächenplanungen bleibt die Bemessungsgrundlage der Flächen in ha aber statisch, somit auch die Honorare. Zwischen dem Zeitpunkt der letzten sachgerechten Anpassung der Honorartafeln 1996 bis heute lagen 17 Jahre. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass dies für die Flächenplanung ein nicht zu bewältigendes Problem darstellte, da die Schere zwischen den statischen Honorareinnahmen und der allgemeinen Kostenentwicklung immer größer wurde.



Alternativ käme zur Lösung dieser Problematik eine laufende Anpassung und Überprüfung der Honorartafeln z.B. im Vier-Jahre-Rhythmus in Frage.

## **A b s c h n i t t 1 B a u l e i t p l a n u n g**

### **§ 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen**

#### Honorartabelle Flächennutzungsplan (§ 20 Abs. 1) - Spreizung

Für die Flächennutzungsplanung wurde die Honorartabelle von VE-Ansätzen auf ha-Ansätze umgestellt. Dieser Ansatz ist im Prinzip gelungen.

Wie schon in der 4. Sitzung des Informellen Begleitkreises am 19.12.2012 vorgebracht, ist jedoch die Spreizung mit jetzt 1,63 zu gering – insbesondere bei Flächen unter 2.000 ha. Es wird gefordert, die Honorartafel wie folgt zu ergänzen:

- Beibehalten der untersten Werte von HZ I
- Erhöhung der Spreizung auf 2,0.

Begründung: Der jetzige Spreizungsfaktor 1,63 wird der Komplexität der Aufgaben nicht gerecht. (Zum Vergleich beim Bebauungsplan: Spreizfaktor 3,65)

#### Honorartabelle Flächennutzungsplan (§ 20 Abs. 1) - Tafeloberwert

Die Honorartafel wurde für Flächen bis 15.000 ha entwickelt. Da viele Gemeindegebiete größer sind, wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich mindestens bis 20.000 ha anzusetzen, auch wenn die Honorare nur noch gering ansteigen.

Anmerkung: Nach dem bisherigen Berechnungsansatz nach Verrechnungseinheiten gab es kein Flächenlimit. Gemeindegrößen, die durchaus üblich sind, würden aus dem Preisrecht herausfallen.

### **§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen**

Sowohl im Gutachten des BMVBS „Evaluierung HOAI Aktualisierung der Leistungsbilder – Abschlussbericht September 2011“ als auch im Gutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie -“ ist vorgesehen, für Flächennutzungsplanungen unter dem niedrigsten Tafelwert verbindlich ein Mindesthonorar festzusetzen. Hierzu gab es in den bisherigen Honorarordnungen seit 1980 entsprechende Regelungen (§ 20 Abs. 6 bzw. § 21 Abs. 4 HOAI 2009).

Im Gutachten für das BMWi wird hierzu in Anlage 12.1 mit § 20 Abs. 4 vorgeschlagen, den niedrigsten Tafelwert dafür anzusetzen:



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

*Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 3 beträgt bei Planbereichen mit einer Größe unter 1.000 ha mindestens 70.439 Euro. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf ermittelt wird.*

Für den Bebauungsplan wird in Anlage 12.1 in § 21 Abs. 3 analog vorgeschlagen:

*Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 3 beträgt bei Planbereichen mit einer Größe unter 0,5 ha mindestens 5.000 Euro. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf ermittelt wird.*

Im vorliegenden Referentenentwurf ist nun keine Regelung zu den Flächen unterhalb der Tafelwerte vorgesehen. Dies ist in keiner Weise gerechtfertigt und ein nicht hinzunehmender Rückschritt gegenüber den bisher geltenden Honorarordnungen.

Insbesondere bei den Bebauungsplänen ergeben sich daraus erhebliche Probleme. Bei Bebauungsplänen war bisher durch die Mindesthonorarregelung nach § 21 Abs. 4 HOAI 2009 ein Mindesthonorar von 2.300 € verbindlich geregelt. Damit galt auch für Bebauungspläne unter 0,5 ha ein verbindliches Preisrecht.

Im Rahmen der Erörterungen in der FAG 1 (Flächenplanung) wurde nachgewiesen, dass ca. ein Drittel der Bebauungspläne unterhalb der kleinsten Fläche von 0,5 ha liegen. Dies hat sich in den letzten Jahren vor allem durch die grundstücksbezogenen Vorhaben- und Erschließungspläne (§ 12 BauGB) so entwickelt. Somit fand eine deutliche Verschiebung der Projektstruktur statt.

Entfällt jegliche Regelung zu den kleinen Flächen, so fällt ein Drittel der Projekte aus dem Preisrecht. Damit würde der Anwendungsbereich der HOAI um 30 % reduziert werden. Dies widerspricht der Zielsetzung der HOAI, ein qualitätssicherndes Honorar festzuschreiben. Auch wurde in dem o.g. Gutachten des BMVBS dargelegt, dass auch bei einem kleinflächigen Bebauungsplan eine Mindeststundenanzahl von ca. 60 Stunden anfällt, ein Mindesthonorar von ca. 5.000 € also durchaus gerechtfertigt ist (siehe BMVBS-Gutachten Seite 140).

Im BMVBS-Gutachten wurde vorgeschlagen, die Honorartafel mit 0,2 ha beginnen zu lassen, um dieser Problematik der kleinen Flächen gerecht zu werden. Der BMWi-Gutachter ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Auf diese Frage angesprochen, hatte Prof. Schach in der 4. Sitzung des Begleitkreises am 19.12.2012 darauf verwiesen, dass die Gutachter vorschlagen werden, den untersten Tafelwert durch eine textliche Festsetzung als Mindesthonorar zu definieren. In der Anlage 12.1 (Vorschlag Gutachter Verordnungstext HOAI 2013) ist auch eine entsprechende Regelung aufgenommen worden.



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Daher wird gefordert, die Vorschläge (Anlage 12.1, § 20 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 3) aus dem Gutachten „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ unverändert zu übernehmen.

Diese Regelung sieht zunächst ein Mindesthonorar vor, enthält aber dann eine Öffnungsklausel für abweichende schriftliche Vereinbarungen. Dies kann eine sachgerechte Lösung darstellen.

Das BMWi-Gutachten schlägt diese Regelung auch für Flächennutzungspläne vor. Daher wird angeregt, auch hier dem Vorschlag des Gutachters zu folgen.

Die Problematik der Mindesthonorare für Flächen unterhalb der Tafelwerte besteht insgesamt bei allen Flächenplanungen, insbesondere auch beim Grünordnungsplan (§ 29). Hier war bis zur HOAI 2009 eine Mindesthonorarregelung festgesetzt durch den Zusatz in der Honorartafel „bis 1.500 VE“. Somit bestand für den Grünordnungsplan (und auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan) auch für die kleinen Flächen ein verbindliches Preisrecht. Es wird daher angeregt, auch für die landschaftsplanerischen Leistungen – insbesondere für den Grünordnungsplan und den Landschaftspflegerischen Begleitplan ebenfalls eine Regelung zu den Mindesthonoraren für die Flächen unterhalb der Tafelwerte aufzunehmen.

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten: Einen Zusatz zu dem untersten Tafelwert „Bis zu“ oder den Regelungsvorschlag aus dem BMWi-Gutachten (Prof. Schach): *Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen ... bis ... beträgt bei Planbereichen mit einer Größe unter ..... ha mindestens .... Euro. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf ermittelt wird.*

## **A b s c h n i t t 2   L a n d s c h a f t s p l a n u n g**

Im Referentenentwurf wurde den bereits im Rahmen der Fach-Arbeitsgruppe 1 "Flächenplanung" im BMVBS einvernehmlich von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite festgestellten und von den beauftragten Gutachtern des BMWi bestätigten erhöhten fachlichen und rechtlichen Planungsanforderungen sowohl in den Leistungsbildern als auch in den meisten Honorartafeln Rechnung getragen.

Sollte der Referentenentwurf in der vorliegenden Form mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden, besteht die Hoffnung, dass - mit Ausnahme der Honorartafel zum Landschaftsplan (§ 28) - die in der Vergangenheit festgestellten Kostendeckungslücken geschlossen werden können.

Angesichts der auch in Zukunft zu erwartenden Kostenentwicklung wird aber insbesondere in der nicht an die Baukostenentwicklung gekoppelten Flächenplanung eine Kostende-

ckungslücke in absehbarer Zeit wieder aufreißen, wenn die Honorarsätze nicht regelmäßig angepasst werden. Daher hatte sowohl das Gutachten des BMVBS als auch des

BMWi (in § 12) für die Flächenplanung eine Indexierung vorgeschlagen:

### ***§ 12 Anpassung der Honorarwerte bei Flächenplanungen und der Planungsbegleitenden Vermessung***

*Die Tafelwerte der Honorare, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten zu ermitteln sind, werden jährlich entsprechend dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals in dem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Anregung zur Honorartabelle Flächennutzungsplan (Kap. 3.1.5 Abs. 3. 12, Seite 50, Hauptdokument)*

Es wird gefordert, diesen Vorschlag aus dem BMWi-Gutachten unverändert zu übernehmen. Zur Begründung wird auf die beiden o.g. Gutachten verwiesen.

### **§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen**

Die vorliegende Honorartafel ist ca. 25 % niedriger als im BMVBS-Gutachten vorgeschlagen und damit unauskömmlich. Deshalb muss auch diese Honorartafel angemessen angepasst werden.

Begründung:

Mit der Anpassung der Honorartafeln war intendiert, den erhöhten fachlichen und rechtlichen Planungsanforderungen Rechnung zu tragen. Der größte Anpassungsbedarf hat sich dabei in den landschaftsplanerischen Leistungen aus fachlicher Sicht für den Landschaftsplan gezeigt, für den das Lechner-Gutachten schon aufgrund der „fachlichen Kostenfaktoren“ eine Erhöhung um 50 % vorschlägt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Aussagen in den Anmerkungen des AHO zum Abschlussbericht des BMWi-Gutachtens zur Honorarstruktur vom 28.02.2013 und halten daran fest.

#### Zu § 28 Absatz 1 (Honorartafel):

Der Referentenentwurf trifft ferner keine Regelungen für Projekte unterhalb der Tafelwerte. Bei zunehmend kleiner und komplizierter werdenden Verfahren fehlt zunehmend ein Marktbezug der Angemessenheit und Auskömmlichkeit.

Deshalb schlagen wir vor, bei den Eingangswerten der Tafeln jeweils „bis zu“ zu ergänzen und damit die Eingangswerte als Mindesthonorare zu definieren.

#### Zu § 28 Absatz 2 (Plangebiet):

In den vorstehend genannten Regelungen wird jeweils vom „Plangebiet“ gesprochen. Der Begriff entspricht zwar dem in Abschnitt 1 (Bauleitplanung) verwendeten Begriff. Die



Landschaftsplanung unterscheidet sich jedoch grundsätzlich von der Bauleitplanung u.a. dadurch, dass der Bauleitplanung das Plangebiet bzw. der Plangeltungsbereich in der

Regel, vor allem auch aufgrund politischer und sonstiger öffentlicher oder privater Interessen vorgegeben wird, während bei der Landschaftsplanung die Festlegung des zu beplanenden Raumes von den landschaftsräumlichen Zusammenhängen, den erheblichen Auswirkungen von Vorhaben und Planungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, den ggf. erforderlichen Flächen für externe Maßnahmen des Naturschutzes und den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturfaktoren abhängig ist.

Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Planungsraumes gemäß den Grundleistungskatalogen in den Leistungsphasen 1 der Planungsleistungen der Landschaftsplanung (vgl. Anlagen 4 bis 8 des Referentenentwurfes) auch Grundleistung des Auftragnehmers, wobei in diesem Zusammenhang richtigerweise von „Planungsgebiet“ gesprochen wird. Richtigerweise wird dieser Begriff auch in den Regelungen des Abs. 6 der §§ 29, 30, 31 und 32 des Referentenentwurfes verwendet.

Deshalb wird vorgeschlagen den Begriff „Plangebiet“ in Abs. 2 der §§ 28, 29, 30, 31 und 32 durch den Begriff „Planungsgebiet“ zu ersetzen.

#### Redaktioneller Hinweis zu § 28

In § 28 wäre folgender Abs. 7, entsprechend der Regelungen in § 29 Abs. 6, zu ergänzen:

*„(7) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Plangebiets noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.“*

### **§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen**

In § 29 Abs. 1 Satz 1 muss es anstatt "bei Landschaftsplänen" heißen "...bei Grünordnungsplänen und landschaftsplanerischen Fachbeiträgen".

In § 29 Abs. 1 Satz 2 muss ergänzt werden um "zu Grünordnungsplänen und landschaftsplanerischen Fachbeiträgen".

In § 29 Abs. 1 sollte bei den Eingangswerten der Tafeln jeweils „bis zu“ ergänzt und damit die Eingangswerte als Mindesthonorare definiert werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen. Zur Problematik der Mindesthonorare für Flächen unterhalb der Tafelwerte wird verwiesen auf die Ausführungen zu § 21.

In § 29 Abs. 2 sollte der Begriff „Plangebiet“ durch den Begriff „Planungsgebiet“ ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen.

In § 29 Abs. 4 ff. ist jeweils zu ergänzen "...oder landschaftsplanerische(n) Fachbeitrag".



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

### **§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen**

In § 30 Abs. 1 muss Bezug genommen werden auf Landschaftsrahmenpläne.

In § 30 Abs. 1 sollte bei den Eingangswerten der Tafeln jeweils „bis zu“ ergänzt und damit die Eingangswerte als Mindesthonorare definiert werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen.

In § 30 Abs. 2 sollte der Begriff „Plangebiet“ durch den Begriff „Planungsgebiet“ ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen.

### **§ 31 Honorare für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen**

In § 31 Abs. 1 muss Bezug genommen werden auf Landschaftspflegerische Begleitpläne.

In § 31 Abs. 1 sollte bei den Eingangswerten der Tafeln jeweils „bis zu“ ergänzt und damit die Eingangswerte als Mindesthonorare definiert werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen.

In § 31 Abs. 2 sollte der Begriff „Plangebiet“ durch den Begriff „Planungsgebiet“ ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen.

### **§ 32 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen**

In § 32 Abs. 1 muss Bezug genommen werden auf Pflege- und Entwicklungspläne.

In § 32 Abs. 1 sollte bei den Eingangswerten der Tafeln jeweils „bis zu“ ergänzt und damit die Eingangswerte als Mindesthonorare definiert werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen.

In § 32 Abs. 2 sollte der Begriff „Plangebiet“ durch den Begriff „Planungsgebiet“ ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 28 verwiesen.

## **Teil 3 Objektplanung**

### **Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume**

#### **§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars**

In § 33 Abs. 1 sollte das Wort „Baukonstruktion“ gemäß DIN 276 „**Baukonstruktionen**“ lauten.

*„(1) Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen die Kosten der Baukonstruktion**en**.“*

## § 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume

Der Passus „innere Gestaltung“... sollte durch die Begriffe „eigenständige Gestaltung“ ersetzt werden, da bei der überflüssigen Wiederholung ein inhaltloser Pleonasmus entsteht, wogegen mit der eigenständigen Gestaltung die Leistung definiert wird. Die Formulierung „innere Gestaltung“ beruht zudem lediglich auf einem Schreibfehler seit der 1. Fassung der HOAI. Weiter sollte der 2. Halbsatz „...ohne wesentlichen Eingriff in Bestand oder Konstruktion“ zur Präzisierung und Klarstellung ergänzt werden um „des Gebäudes“. § 34 Abs. 2 sollte folgendermaßen lauten:

*„(2) Leistungen für Innenräume sind die **eigenständige Gestaltung** ~~innere Gestaltung~~ oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion **des Gebäudes**.“*

## § 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und **Leistungen bei Innenräumen**

Die Überschrift § 36 sollte lauten „Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Leistungen bei Innenräumen“. Entsprechend sollte diese Zuschlagsregelung auch in § 36 Abs. 2 generell für „Leistungen bei Innenräumen“ gelten und nicht „für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen“, da andernfalls der neben dem Objektplaner Gebäude beauftragte Planer, der bei einem Neubau die Gestaltung der Innenräume plant, mangels Umbau und Modernisierung keinen Anspruch auf Zuschlag hätte, obwohl die gleichen erschwerten Bedingungen wie bei der Planung von Innenräumen in bestehenden Gebäuden auftreten können.

Ferner wurde bei Leistungen bei Innenräumen der untere Wert des Zuschlags von 25% auf 20% ohne Begründung reduziert. Wir bitten daher um Korrektur des mutmaßlichen Schreibfehlers wie folgt:

*„(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ein Zuschlag von **20** ~~25~~ bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.“*

## § 37 Aufträge über Gebäude und Freianlagen oder Innenräume

In § 37 Abs. 1 und Abs. 2 findet sich jeweils ein Bezug auf § 11 Abs. 1 „S. 1“. Nach dem § 11 Abs. 1 nur noch einen Satz enthält, sollte die Erwähnung von S. 1 unterbleiben.

Die gemeinsame Abrechnung von Leistungen bei Gebäuden und Raumbildenden Ausbauten in § 37 Abs. 2 steht wieder im Widerspruch dazu, dass es sich um unterschiedliche Objekte handelt. In der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 wurde diese gemeinsame Abrechnung als „systemwidrig“ bezeichnet; jetzt ist diese Systemwidrigkeit wieder in der HOAI. Dies ist nicht nachvollziehbar.

## Abschnitt 2 Freianlagen

### § 38 Besondere Grundlagen des Honorars

- a. In § 38 Abs. 1 sollte durch eine Ergänzung klargestellt werden, dass neben den grundsätzlich bei Freianlagen heranzuziehenden Kosten der Außenanlagen Kosten nach dem Katalog der Ziffern 1 bis 8 anrechenbar werden können, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Formulierung könnte lauten:

*„(1) Anrechenbar für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen, insbesondere auch für folgenden Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden.“*

- b. In § 38 Abs. 1 Ziffer 8 kann der letzte Teil des Satzes „und für die Leistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 nicht erforderlich sind.“ ersatzlos entfallen, da durch Gegenabgrenzung in § 45 Ziffer 1 klargestellt.

- c. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 sollte folgende klarstellende Formulierung aufgenommen werden. Auf eine redaktionelle Anpassung in § 37 Abs. 1 ist auch dann zu achten.

*„§ 11 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen zu weniger als 7.500 Euro anrechenbare Kosten führen würden.“*

- b. Die Regelung in § 38 Abs. 2 Nr. 2 kann entfallen. Sie ist wortgleich übernommen aus § 37 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2009 und der Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 Nr. 2.

Sie gilt als einzige Sonderregelung in der HOAI, mit der ein Vorhaben preisrechtlich in zwei Objekte aufgespalten und getrennt bemessen werden muss, nämlich per ho-

izontale Trennung in Freianlagen (Oberflächen Befestigung) sowie in Verkehrsanlagen (Ober- und Unterbau). Diese Sonderregel geht an der Praxis vorbei: als planrisch gestaltete Freiflächen gelten Fußgängerbereiche in Sachgesamtheit als Objekte der Freianlagen. Deshalb nur Teile der Kosten dort anrechenbar zu machen ist praxisfremd und unnötig. Dementsprechend soll die Regelung in § 38 Abs. 2 Nr. 2 gänzlich aufgegeben werden.

### § 39 Leistungsbild Freianlagen

In § 39 Abs. 2 ist der Verweis unvollständig und zu ergänzen auf: § 34 Abs. 1.

*„(2) § 34 Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu Innenräumen entsprechend.“*



## § 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

In § 40 ist als Abs. 7 ebenfalls ein Verweis auf § 37 Abs. 1 zu ergänzen.

## Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

### § 41 Anwendungsbereich

a. In § 41 Ziff. 3 muss der Verweis richtigerweise auf § 39 Abs. 1 lauten:

*„3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 44 **39** Absatz 1,“*

b. § 41 Ziff. 4 ist entsprechend Anlage 12, Objektliste Gruppe 4 um die Fernwärme wie folgt zu ergänzen:

*„Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, **Fernwärme**, Feststoffen einschließlich ...“*

### § 42 Besondere Grundlagen des Honorars

Um Diskussionen zu vermeiden sollte in § 42 Abs. 2 der 1.Satz wie im BMVBS-Gutachten aufgeführt lauten: *„**Anrechenbar für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen.**“*

In § 42 Abs. 3 Ziff. 4 ist der Zusatz „... ~~und Nebenanlagen~~ ...“ zu streichen da Nebenanlagen kein definierbarer und bestimmter Begriff sind.

### § 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

a. Die Leistungsphase 2 (Vorplanung) wird im Absatz 1 mit **20%** und nicht mehr mit 15% verordnet. Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, ist dann der Leistungssatz 5 % weniger, also **13%**. Die Höhe der Minderung bleibt gleich. § 43 Abs. 2 muss daher richtigerweise lauten:

*„... mit **20** ~~15~~ Prozent, .... die eine Tragwerksplanung erfordern, mit **13** ~~8~~ Prozent bewertet.“*

b. Die Formulierung des § 43 Abs. 4 ist auch im BMVBS-Gutachten abgelehnt worden, da die Definition „mit großer Längenausdehnung“ in der Vergangenheit immer zu kontroversen Diskussionen geführt hat. § 43 Abs. 4 ist daher zu streichen

~~Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden, in einem Missverhältnis zu ermittelten Honorar, findet § 7 Absatz 3 Anwendung.~~

Alternativ wäre eine Definition dessen, was unter einer großen Längenausdehnung zu verstehen ist, im Verordnungstext erforderlich, oder der Verordnungstext verweist bei Deichen und Kaimauern direkt auf § 7 Absatz 3, wie es folgerichtig in der Amtlichen Begründung ausgeführt ist.

## § 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

- a. Die Verminderung der „Stützpunkte“ in § 44 Abs. 1 für die Honorarkurve, insbesondere in den Bereichen stärkerer Krümmungen (z.B. 20, 30, 40, 300, 400, 450 T€) führt zu einer Honorarminderung bei geradliniger Interpolation gegenüber dem aktuellen Status. Es sind daher die bisherigen Zwischenwerte beizubehalten.
- b. In § 44 Abs. 3 wird auf Bewertungspunkte nach Abs. 5 verwiesen. Gemeint ist wohl Abs. **4**.

## Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

### § 45 Anwendungsbereich

In § 45 Ziffer 1 muss der Verweis richtigerweise auf § 39 Abs. 1 lauten.

*„Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § ~~40~~ **39** Absatz 1,“*

### § 46 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 46 Abs. 1 muss lauten:

*(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Verkehrsanlagen die Kosten der Baukonstruktion und der Ausstattung **sowie die Strasseneinläufe und dessen Verbindung zum Regenwassersammler**. Anlagen der Maschinenteknik und der Technischen Ausrüstung, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, sind anrechenbar, soweit der Objektplaner auf diese planerisch Einfluss nimmt oder deren Ausführung überwacht.“*

#### Begründung:

Die Ausstattung der Verkehrsanlagen ist anrechenbar, sie beschränkt sich aber nicht auf Straße und Luftverkehrsanlagen, sondern betrifft auch die Ausstattung von Schienenverkehrsanlagen.

Werden auch Anlagen der Technischen Ausrüstung (Straße, Schiene, Luftverkehr) geplant, so sind diese Leistungen über die Fachplanung Technische Ausrüstung zu vergüten.

Entwässerungsanlagen sind hier nicht aufzuführen, da diese Planung - abgesehen von der Planung der Einläufe und deren Verbindung zum Sammler - über den Fachbereich Ingenieurbauwerke abzurechnen sind.



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Generell sollte im Allgemeinen Teil, S. 2, definiert werden, was Ausstattung und was Technische Ausrüstung ist.

§ 46 Abs. 3 muss lauten:

*(3) **Anrechenbar sind**, soweit der Auftragnehmer die Anlagen plant...die Ausführung überwacht und dafür keine gesonderte Objekt- oder Fachplanung erforderlich ist...die Kosten für:...*

Begründung: die doppelte Verneinung ist zu vermeiden, da schwerer verständlich.

In § 46 Abs. 3 Ziff. 3 werden u.a. als nicht anrechenbar erklärt die Ausstattung und Nebenanlagen von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs. Da sich § 46 aber auf die Verkehrsanlagen bezieht und gleichzeitig in § 46 Abs. 1 ausdrücklich die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs zu den anrechenbaren Kosten definiert werden, widerspricht die Nichtanrechenbarkeit nach Abs. 3 Nr. 3 der Anrechenbarkeit nach Nr. 1. Unklar bleibt deshalb, ob Anrechenbarkeit nun gegeben ist oder nicht.

§ 46 Abs. 4 Ziff. 2 muss der Verweis richtigerweise auf **§ 41** (statt § 42) lauten.

## **§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen**

§ 47 Satz 1 ist zu streichen, da ein Hinweis auf die Objektplanung Gebäude und Innenräume keine neuen Erkenntnisse gibt:

~~„§ 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 49 bewertet:“~~

## **§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen**

In § 48 Abs. 3 wird auf Bewertungspunkte nach Abs. 5 verwiesen. Gemeint sind offenbar die Bewertungspunkte nach **Abs. 4**.

## Teil 4 Fachplanung

### Abschnitt 1 Tragwerksplanung

#### § 50 Besondere Grundlagen des Honorars

Sowohl im Gutachten des BMVBS „Evaluierung HOAI Aktualisierung der Leistungsbilder – Abschlussbericht September 2011“ als auch im Gutachten „Aktualisierungsbedarf zur

Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie -" wird eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen in § 50 Absatz 1 empfohlen.

Der Referentenentwurf nimmt in § 50 Absatz 1 jedoch weder den konsensualen Vorschlag der Auftraggeber- und Auftragnehmer auf 15 Prozent auf, noch den Vorschlag der Gutachter des BMWi auf 20 Prozent, sondern belässt es beim status quo der HOAI 2009.

Es wird gefordert, den Vorschlag aus dem BMVBS-Gutachten zu übernehmen, der eine eindeutige und praxisgerechte Empfehlung gibt, wie die Vergütung insoweit richtig zu ermitteln ist und den Wortlaut des § 50 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

*„(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55*

*Prozent der Baukonstruktionskosten und 40 **15** Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.“*

#### § 51 Leistungsbild Tragwerksplanung

Aus redaktioneller Sicht müssten in § 51 Abs. 1 die Verweise wie folgt geändert werden:

*„.... Nach **§ 41** 42 Nummer 1 bis 5 ...., für Ingenieurbauwerke nach **§ 41** 42 Nummer 6 und 7 ...“ sowie im letzten Satz „... für Ingenieurbauwerke nach **§ 41** 42 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke nach ~~des~~ § 44 enthalten.“*

### Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

#### § 53 Anwendungsbereich

§ 53 Abs. 2, Ziffer 8 muss lauten:

„8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauten  
oder

8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken **und Verkehrsanlagen“**

### Begründung:

Die DIN 246-4: 2008-08 beschreibt unter 2.1 den Ingenieurbau als „*Gesamtheit von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen*“.

Die Änderung bzw. Ergänzung ist notwendig, da sonst ausgerechnet die Automation von Verkehrsanlagen als einzige Anlagengruppe nicht geregelt ist. Bekannterweise kommt der Automation von Verkehrsanlagen eine herausragende Bedeutung zu.

## **§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars**

### **a. § 54 Abs. 2 muss lauten:**

*(2) Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche **mehrere vergleichbare**<sup>1</sup> Objekte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden **und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden**, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe **für alle Objekte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 für die Leistungsphasen 1 bis 6** zusammengefasst. § 11 Absatz 1 findet **dann** keine Anwendung. ~~Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen gleichartig sind.~~<sup>2</sup>*

### Begründung zum zeitlichen und räumlichen Zusammenhang:

Die beiden BGH-Urteile vom 24.01.2002 und 12.06.2006 interpretieren den § 22 HOAI a.F. iVm § 69 Abs. 7 HOAI a.F. im Gegensatz zur damaligen Literatur<sup>3</sup> wie folgt: *Umfasst ein Auftrag Anlagen der Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung in mehreren Gebäuden, so ist das Honorar vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze für jede einzelne Anlage (nicht Anlagengruppe!) getrennt (aber zusammengefasst in allen Gebäuden!) zu berechnen.*

Bei beiden Urteilen war der Sachverhalt so, dass die Gebäude in zeitlichem (und räumlichem) Zusammenhang errichtet wurden. Ansonsten hätte der § 21 HOAI a.F. gegriffen. § 21 HOAI a.F. ist aber mit § 22 HOAI a.F.<sup>4</sup> im § 11/§ 52 Abs. 2 HOAI 2009 zusammengefasst worden.

Schon aus Gleichbehandlung von gleichen Sachverhalten muss auch in der novellierten HOAI eine Kongruenz zwischen § 11 und § 54 Abs. 2 hergestellt werden.

Deshalb sind auch aus § 11 die Formulierungen „*mehrere vergleichbare Objekte*“ und „*mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen*“ in den § 54 Abs. 2 zu übernehmen.

<sup>1</sup> Vgl. Formulierung in § 11 Abs. 2

<sup>2</sup> Satz 2 kann entfallen (kann aber auch zur Klarstellung erhalten bleiben), da die funktionalen und technischen Kriterien bereits im Satz 1 als Voraussetzung für die Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten erwähnt werden.

<sup>3</sup> Literaturmeinung z.B. Hartmann HOAI Teil 4, Kapitel 2 § 69 Rdn. 18: *Umfasst ein Auftrag Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung in mehreren Gebäuden, so ist das Honorar vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze für jede Anlagengruppe in jedem Gebäude getrennt zu berechnen.*

<sup>4</sup> Auszug aus der amtlichen Begründung zu § 22 Abs. 2 HOAI a.F.: „*Ein zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn ein Teil der Leistung des Auftragnehmers an einem Gebäude mit einem Teil der Leistungen an dem anderen Gebäude zusammenfällt.*“



Wird die Änderung nicht akzeptiert, kann bei einer (größeren/großen) zeitlichen Trennung zwischen den Objekten weder eine Honorarabrechnung erfolgen noch tritt für bereits fertiggestellte Objekte der Beginn der Gewährleistung ein. Bei größerer/großer räumlicher Trennung (Objekte nicht mehr auf einer Liegenschaft/in verschiedenen Städten) geht jegliche Synergie verloren Ein unkalkulierbares Risiko! Unter diesen Bedingungen wird eine Auftragsannahme unmöglich gemacht.

#### Erklärung:

Im Abschlussbericht des BMVBS zur Evaluierung der HOAI und der Aktualisierung der Leistungsbilder, im Forschungsprojekt des BMWI zum Aktualisierungsbedarf der Honorarstruktur der HOAI, in der HOAI a.F. und in der HOAI 2009 wird der zeitliche und räumliche Zusammenhang bei der Zusammenfassung von Objekten hergestellt. Insofern kann es sich nur um ein redaktionelles Versehen handeln.

#### Begründung zur Begrenzung der Zusammenfassung der Objekte auf die Leistungsphasen 1 bis 6:

Schon in der HOAI 2009 beziehen sich die Bedingungen für die zusammengefasste Abrechnung mehrerer Objekte im § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs.2 nur auf das **Planen, Betreiben und Nutzen**. Das **Errichten/Überwachen** wird nicht erwähnt. Dies ist auch logisch und nachvollziehbar, denn im § 11 Abs. 2, bei dem es um Wiederholungsleistungen (mehrere gleichartige Objekte) geht, werden alle Objekte getrennt, aber mit Minderung der Leistungsphasen 1 bis 7<sup>5</sup> zwischen 50% und 90 % abgerechnet.

net. Diese getrennte Abrechnung der Objekte gilt auch für die Leistungsphasen 8 und 9, ohne dass es zu einer Minderung der Teilleistungssätze kommt.

Im § 11 Abs. 2 des Referentenentwurfs beziehen sich die Bedingungen für die zusammengefasste Abrechnung mehrerer Objekte nun zwar auf das **Planen und Errichten**, aber in § 11 Abs. 3 werden bei Wiederholungsleistungen die Objekte nach wie vor in allen Leistungsphasen getrennt (und in den Leistungsphasen 1 bis 6 entsprechend gemindert) abgerechnet. Die Leistungsphasen 7 bis 9 werden getrennt für jedes Objekt ungemindert abgerechnet.

Wenn also selbst **gleichartige** Objekte in der Leistungsphase 7 und 9 getrennt abgerechnet werden, ist es nur konsequent, dass bei **nicht gleichartigen** Objekten erst Recht die anrechenbaren Kosten jedes einzelnen Objektes zur Honorarermittlung der Leistungsphasen 7 bis 9 herangezogen werden.

Da es in den Leistungsphasen 7 bis 9 auch keine Synergieeffekte gibt, ist die zusammengefasste Abrechnung folglich sowohl im § 11 Abs. 2 als auch im § 54 Abs. 2 auf die Leistungsphasen 1 bis 6 zu begrenzen.

Dies war schon immer ein Strukturfehler der HOAI.

---

<sup>5</sup> Im Referentenentwurf zu Recht Leistungsphasen 1 bis 6

## b. § 54 Abs. 4

Aus redaktioneller Sicht empfehlen wir, die doppelte Verneinung zu entfernen. Der Verordnungstext lautet dann:

(4) „~~Nicht a~~-Anrechenbar sind **auch** die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technische Ausrüstung in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese ~~nicht~~ plant oder Ihre Ausführung überwacht.“

## c. § 54 Abs. 5

Da die amtliche Begründung zum Referentenentwurf davon spricht, dass „ergänzend die Schriftlichkeit aufgenommen“ wurde, muss entweder die Schriftlichkeit im Verordnungstext aufgenommen werden, oder es muss die amtliche Begründung geändert werden.

## § 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

**Abs. 1** sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt. **Der Honorartafel liegen die nachstehenden Formeln zugrunde:**

**Honorarzone I<sub>von</sub>:**

$$H = [2,4778 \cdot (K_a \cdot 1,1912)^{0,7905} + 0,001365 \cdot K_a] \cdot 0,983 \cdot \mu_A$$

**Honorarzone I<sub>bis</sub>/II<sub>von</sub>:**

$$H = [2,4778 \cdot (K_a \cdot 1,1912)^{0,7905} + 0,001365 \cdot K_a] \cdot 1,174 \cdot \mu_A$$

**Honorarzone II<sub>bis</sub>/III<sub>von</sub>:**

$$H = [2,4778 \cdot (K_a \cdot 1,1912)^{0,7905} + 0,001365 \cdot K_a] \cdot 1,379 \cdot \mu_A$$

**Honorarzone III<sub>bis</sub>:**

$$H = [2,4778 \cdot (K_a \cdot 1,1912)^{0,7905} + 0,001365 \cdot K_a] \cdot 1,570 \cdot \mu_A$$

**Hierin bedeuten**

**H** = Honorar,

**K<sub>a</sub>** = anrechenbare Kosten

**μ<sub>A</sub>** = Aufwandsfaktor.

**Die Ergebnisse sind auf volle Euro gerundet.**

**Der Aufwandsfaktor μ<sub>A</sub> beträgt bei anrechenbaren Kosten von**

**5.000 Euro = 1,19**

**200.000 Euro = 1,1734**

**2.000.000 Euro = 1,1568**

**4.000.000 Euro = 1,1459**

**Zwischenwerte für μ<sub>A</sub> sind linear zu interpolieren.**



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

#### Begründung:

Durch die in § 13 vorgesehene Interpolationsregelung wird immer „unterhalb“ der Honorarkurve interpoliert. Damit treten je nach Zwischenwert nicht unerhebliche Honorareinbußen auf.

Kann der Verordnungsgeber dem Vorschlag nicht folgen, müssen wieder die bisherigen Tafelzwischenwerte für die anrechenbaren Kosten in die Honorartafel aufgenommen werden und für diese Zwischenwerte die Honorare anhand der Formel errechnet werden. Es handelt sich um folgende 13 zusätzliche Werte für die anrechenbaren Kosten:

€ 7.500, € 20.000, € 30.000, (€ 35.000 kann entfallen), € 40.000, € 200.000, € 300.000, € 350.000, € 400.000, € 450.000, € 1.750.000, € 2.250.000, € 2.750.000, € 3.250.000 und € 3.750.000.

Damit hätte die Honorartafel wieder die gleiche Struktur wie in der HOAI a.F. und in der HOAI 2009. Die Formeln brauchten dann ggf. nur in der amtlichen Begründung erwähnt werden.

#### Erklärung:

Mit der Aufnahme der Formeln in die HOAI tritt in der Praxis der täglichen Anwendung eine wesentliche Vereinfachung bei der Interpolation von Zwischenwerten ein. Die Formeln sind selbstverständlich nicht nur bei der Technischen Ausrüstung sondern in allen Teilen der HOAI vorzusehen.

§ 13 muss dann entsprechen angepasst werden: s.o. Teil 1 Allgemeine Vorschriften

## **Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 57 Übergangsvorschrift**

Im Hinblick auf die teilweise über Jahre andauernden Bauabläufe sollte die Gültigkeit der neuen HOAI an den Abschluss einzelner Leistungsphasen gekoppelt werden und nicht an den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Parteien. § 57 sollte daher lauten:

*„Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten ~~vertraglich vereinbart wurden~~ **vollständig abgeschlossen sind**; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.“*

Um die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung zu eröffnen, sollte alternativ die Regelung des § 103 Abs. 2 HOAI 1996 aufgenommen werden.





## Anlage 1 – fälschlicherweise als „Beratungsleistung“ bezeichnet

### Anlage 1.2 Bauphysik

Zum Leistungsbild Bauphysik ergeben sich seitens der Fachkommission zu den Leistungsbildern keine Kritikpunkte.

#### 1.2.3 Honorare für Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

Zu kritisieren ist jedoch die Honorartabelle unter 1.2.3 Absatz 2 des Referentenentwurfs.

Es wurde an dieser Stelle der Vorschlag der BMWi-Gutachter übernommen, die sich bei der Entwicklung der Honorartabelle für Wärmeschutz und Energiebilanzierung jedoch weder mit der im BMVBS-Abschlussbericht enthaltenen Honorartabelle noch mit den Inhalten im Heft 23 des AHO auseinandersetzten, was bundesweit aufgrund sonst fehlender Honorarempfehlungen zur Orientierung für private und öffentliche Auftraggeber dient und sich entsprechend auch bewährt hat.

Als Ausgangsbasis wurde von den Gutachtern ein Bezug zu den Honoraren in der HOAI von 1996 gewählt. In vollkommener Unkenntnis der damaligen Situation und offensichtlich – und dies ist als großes Versäumnis zu werten - des Kommentars zur HOAI 1996 wurde damit von den Gutachtern vorausgesetzt, dass der § 78 die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Leistungen abdeckte und die damaligen Honorare auskömmlich waren. Diese Vorgehensweise muss im hohen Maße kritisiert werden, da sie schlichtweg falsch ist.

Dass die HOAI von 1996 nicht zeitgemäß war und weder die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Leistungen in Abs. (1) § 78 Berücksichtigung fanden noch die erforderlichen Leistungen entsprechend Abs. (3) § 78 auskömmlich honoriert wurden, ist in der amtlichen Begründung von Herrn Ministerialrat a. D. Depenbrock nachzulesen, der schon 1996 im Teil II. "Amtliche Begründung und Anmerkungen" auf Folgendes hingewiesen hat:

*"Nach Inkrafttreten der 2. Novelle der Wärmeschutzverordnung werden für die Berechnungen des Wärmeschutzes weitere Leistungen erforderlich, die in § 77 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erwähnt sind. Diese Leistungen werden nicht mit dem Honorar nach § 78 Abs. 3 abgegolten; nach § 79 ist das Honorar für diese Leistungen frei zu vereinbaren. "*

Damit ist nachweislich die auf Seite 13 des BMWi-Gutachtens beschriebene Basis des Gutachtens, die sich nun in der in Honorartabelle unter 1.2.3 Absatz 2 niederschlägt, **falsch**.

Die "Amtliche Begründung und Anmerkungen" im Teil II der HOAI führten seinerzeit schon dazu, dass auch bei öffentlichen Aufträgen je nach Planungsanforderung Leistungsfaktoren F zwischen 1,4 und 2,1 vereinbart wurde. Die Honorare nach Abs. (3) § 78 HOAI wurden je nach Planungsanforderung und Bauvorhaben um diesen Faktor

angehoben. Bei wissenschaftlicher Vorgehensweise wäre deshalb die Basis von den Gutachtern entsprechend anzuheben gewesen.

Die Gutachter verkennen zudem, dass die zehnpromzentige Honorarerhöhung der HOAI von 1996 kein adäquater Ausgleich für Mindererträge der Ingenieurbüros infolge der Kostensteigerung war, sondern lediglich eine Minderung der eigentlichen Honorareinbußen bewirken sollte bis eine neue HOAI zur Verfügung steht.

Mit der Einführung der Energieeinsparverordnung wurde das ursprüngliche Leistungsbild vom § 78 nicht verändert, sondern es entstand ein ganz neues Leistungsbild, in dem die ursprünglichen Leistungen gemäß Abs. (1) § 78 bezüglich des Zeitaufwandes nur eine vergleichsweise kleine Teilleistung darstellen.

Die in der Anlage 5.4 enthaltene Ermittlung des Einflussfaktors J erfolgt willkürlich, weil als Datenbasis von den Gutachtern auf rein theoretischer Grundlage fiktive Projekte entwickelt wurden.

Projektauswertungen spiegeln im Gegensatz zu den fiktiven Ansätzen der Gutachter die durch die Praxis gegebene Realität wider. Die Begründung der Gutachter, die Stichprobe der Projektauswertungen sei zu gering, muss zurückgewiesen werden, da Projektauswertungen schlechthin immer eine größere Aussagekraft haben als irgendwelche fiktiven Ansätze und Betrachtungen.

Die Entwicklung einer Honorartafel in Anlage 1, Ziff. 1.2.3 Absatz 2 des Referentenentwurfs, basierend auf rein fiktiven Annahmen, führt zu einer vollkommen unbrauchbaren Lösung und muss durch die konsensual durch Auftraggeber und Auftragnehmer erarbeitete Tabelle des BMVBS-Abschlussberichts ersetzt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auffassungen der Gutachter zur Honorierung des Leistungsbilds Wärmeschutz und Energiebilanzierung falsch sind, weil von ihnen die bekannten Tatsachen ignoriert werden und auf fiktiven Annahmen unrealistischer Referenzobjekte beruhen.

Die von den Gutachtern erarbeitete Honorarempfehlung für Wärmeschutz und Energiebilanzierung wird von der Fachkommission abgelehnt, weil infolge zu geringer Honorare

- die für Qualifikation der Mitarbeiter in den Büros zur Verfügung stehenden Mittel eingeschränkt sind,
- die im Ergebnis der Gesetzgebung notwendigen Ingenieurleistungen nicht oder nur sehr eingeschränkt erbracht werden können,

was sich nachteilig auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der Planung auswirken wird.

Nach Auffassung der Fachkommission wird dies vermieden, wenn die Honorartabelle aus dem BMVBS-Abschlussbericht in den Referentenentwurf der HOAI aufgenommen wird.

### 1.3 Geotechnik

Der gemeinsam von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite unter Federführung des BMVBS erarbeitete und im sogenannten Lechner-Gutachten dokumentierte Inhalt des Leistungsbildes Geotechnik ist in der Anlage 1 des Referentenentwurfes zur 7. HOAI-Novelle – abgesehen von grammatikalischen Fehlern (Verwendung von Konjunktiven) – richtig wiedergegeben.

Neben den zahlreichen bereits vorgebrachten Argumenten für die Rückführung der Planungsleistungen Geotechnik in den verbindlichen Teil der HOAI erinnern wir daran, dass die geotechnischen Planungsleistungen als integraler Bestandteil eines jeden Bauplanungsprozesses eine wesentliche Grundlage für die Objekt- und Tragwerksplanung bilden. Wir erinnern ferner daran, dass gerade die geotechnischen Planungsleistungen für jegliche Bauaufgaben im Boden und im Grundwasser

- die vergleichsweise größten wirtschaftlichen Risiken und Chancen für die Bauherren zur Folge haben,
- das größte Risiko hinsichtlich Nachtragsforderungen der ausführenden Firmen darstellen und
- das anteilig höchste Risikopotential hinsichtlich Bauschäden enthalten, die zudem nachträglich nur mit einem vergleichsweise sehr hohen Aufwand bzw. teilweise gar nicht oder lediglich unzulänglich saniert werden können.

Ein weiterhin ungeschützter Preiswettbewerb bei der Vergabe von Planungsleistungen für Geotechnik wird nachhaltige negative Beeinträchtigungen des Verbraucherschutzes zur Folge haben. Das fehlende Berufsausübungsrecht für Bauingenieure hat im Bereich der Geotechnik wegen der wortverwandten Berufe der Geographen und Geologen schon jetzt negative Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, die absehbar bei einer weiteren Verlagerung in eine unverbindliche Anlage der HOAI massiv verschärft werden. Preisdumping im Fachbereich Geotechnik wird zwangsläufig zu gravierenden Qualitätseinbußen führen, es kommt zu einer Zunahme gestörter Planungs- und Bauabläufe, die Anzahl der Bauschäden wird weiter ansteigen und die Sicherheitsrisiken werden anwachsen. Im Rahmen gesamtschuldnerischer Haftungen werden auch Objekt- und Tragwerksplaner sowie die Architekten unter dieser sich abzeichnenden Entwicklung zu leiden haben. Schließlich werden die Bauherren zunehmend wirtschaftliche Schäden aufgrund unzureichender geotechnischer Planungen zu verzeichnen haben, die mangels Sichtbarkeit in den meisten Fällen gar nicht bemerkt werden.

## 1.4 Ingenieurvermessung

### a. Grundsätzliches

Der Referentenentwurf sieht die vermessungstechnischen Leistungen wiederum als verbindliche Regelungen im Anhang 1 unter 1.4 Ingenieurvermessung ab Seite 71 vor.

Selbstverständlich erwartet die Fachkommission Vermessung, dass die Ingenieurvermessung wieder in den verbindlichen Teil zurück geführt wird.

Auf der anderen Seite wird im Referentenentwurf dem Honorargutachten gefolgt, obwohl schon rechtzeitig von Auftraggeberseite und AHO darauf hingewiesen wurde, dass die Honorartabellen des Gutachters systematische Fehler enthalten.

### b. Änderungsbedarf

#### Änderungsbedarf unabhängig von der Frage Verbindlichkeit

Die nach Auffassung der AHO-Fachkommission Vermessung notwendigen inhaltlichen Änderungen sind in beiliegender überarbeiteter Version des Referentenentwurfes für den Teil 1.4 Ingenieurvermessung grün hinterlegt dargestellt (**Anlage „Ingenieurvermessung“**).

In 1.4.2 (1) auf Seite 72 fehlt der Hinweis auf die Honorartafel. Dort muss es heißen:

*„... der Verrechnungseinheiten und der Honorarzone in Nummer 1.4.3 und der Honorartafel 1.4.8.“*

In 1.4.2 (2) fehlt als Satz 2:

*„Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der zu messenden Punkte für die hinreichende Erfassung der planungsrelevanten Daten pro Hektar (ha).“*

In 1.4.2 (3) muss die Tabelle zur Zuordnung zwischen Punktdichte/ha und VE/ha zwingend durch die zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern gemeinsam erarbeitete Tabelle ersetzt werden. Die seinerzeitige FAG5 hatte schon im sogenannten Lechnergutachten bemerkt, dass diese Tabelle und die zugehörige Honorartabelle mit Praxisbeispielen überprüft und überarbeitet werden müsste. Dies ist zwischenzeitlich geschehen und auch von der Leiterin der FAG5, Frau Dr. Husen, an den Honorar-Gutachter, sowie Frau Gäbel (BMVBS) und Frau Dr. Hein-Dittrich (BMWl) mitgeteilt worden. Eine Praxisprüfung insbesondere auch bei den Auftraggebern hatte ergeben, dass es deutlich mehr Flächenklassen mit einer erheblich anderen Abstufung in der Zuordnung geben muss. Leider wurde dies nun nicht berücksichtigt.

In der vorgelegten Form ist die Tabelle aber keinesfalls anwendbar und das auch nicht in einem unverbindlichen Anhang.

Die neue Tabelle muss wie folgt aussehen:

| Flächenklasse | Punkte pro ha | VE/ha |
|---------------|---------------|-------|
| 1             | bis 50        | 40    |
| 2             | 51-73         | 50    |
| 3             | 74-100        | 60    |
| 4             | 101-131       | 70    |
| 5             | 132-166       | 80    |
| 6             | 167-203       | 90    |
| 7             | 204-244       | 100   |
| 8             | 245-335       | 120   |
| 9             | 336-494       | 150   |
| 10            | 495-815       | 200   |
| 11            | 816-1650      | 300   |
| 12            | 1651-4000     | 500   |
| 13            | 4001-9000     | 800   |

Auf Seite 76 wurde in der Tabelle der Grundleistungen unter 1. Grundlagen der Punkt d) vergessen. Dieser muss hinter c) wie folgt eingefügt werden:

*d) Ermittlung des Leistungsumfanges in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad*

Auf Seite 77 wurde in der Tabelle der Grundleistungen unter 4. Digitales Geländemodell der Punkt e) vergessen. Dieser muss hinter d) wie folgt eingefügt werden:

*e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form*

in 1.4.5 (2) steht „§4 Absatz 1“ statt „**§ 4**“.

In der Begründung steht dazu, dass die mitzuverarbeitende Bausubstanz nicht zugerechnet werden soll und somit nur Absatz 1 von § 4 berücksichtigt werden muss. Dies ist aber nicht richtig. In der Bauvermessung ist in den verschiedenen Leistungsphasen sehr wohl und gerade auch die mitverarbeitete Bausubstanz maßgeblich. So sind z.B. bei der Absteckung eines Erweiterungsbaues gerade die vorhandenen Achsen etc. zu berücksichtigen und im weiteren Bauverlauf insbesondere im Altbestand Deformationsmessungen zu machen, denn es kommt gerade in der Sanierung von Altsubstanz darauf an, ob die Bauarbeiten sich auf die Substanz auswirken (Schwingungen/Statik etc.). Die Ergänzung „Absatz 1 „ ist daher zu streichen.

In 1.4.5 auf Seite 77 sollte als (4) eingefügt werden:

*§ 11 gilt entsprechend.*

Für die Bauvermessung können die Regelungen für Wiederholungen jedenfalls gelten. In der Begründung sollte man dann darstellen, dass §11(2) für gleiche Gebäude auf einem Grundstück und § 11(3) für gleiche Gebäude auf benachbarten Grundstücken Anwendung findet.

Die beiden Tabellen im Referentenentwurf sind vom Honorargutachter übernommen worden, obwohl allen Beteiligten bekannt sein sollte, dass diese Tabellen keinesfalls anwendbar sind, weil sie zu bis zu 100% zu hohen Honoraren führen. Wie schon Frau Husen als Leiterin der FAG5 Frau Dr. Hein-Dittrich geschrieben hat, hat der Honorargutachter die von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erarbeitete Honorartabelle mit 2 Spalten (VE und aK) am Anfang fehlinterpretiert und eine Relation zwischen Verrechnungseinheiten und anrechenbaren Kosten in der Darstellung der Tabelle unterstellt. Der Gutachter hat daraus eine Umrechnung abgeleitet und auf das Ergebnis dann seine Faktoren angewandt. Das führt zu Ergebnissen, die nach übereinstimmender Prüfung durch Auftraggeber und Auftragnehmer zu Honoraren führt, die weder angemessen noch marktfähig sind.

Auftraggeber und Auftragnehmer haben eine Honorartabelle aus etwa 400 Praxisfällen abgeleitet, die in den Honoraren von beiden Seiten für angemessen und marktfähig angesehen wird und die deutlich (bis zu 50%) unter den Honoraren des Gutachters liegen.

Wir erwarten daher, dass die gemeinsam erarbeitete Honorartabelle eingeführt wird. Damit kann auch auf eine zweite Tabelle verzichtet werden. Wichtig ist bei der Übernahme der gemeinsamen Tabelle, dass in der ersten Zeile der ersten Spalte steht „bis 6 VE“. Damit wird gewährleistet, dass gerade Lagepläne für kleinere Einfamilienhäuser (z.B. Doppelhaushälften) von der Preisregelung mit einem Sockelbetrag erfasst werden. Dies entspricht auch dem Verbraucherschutzansatz des Gutachters.



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Die neue einheitliche Honorartabelle für Planungsbegleitende Vermessung und Bauvermessung sollte somit wie folgt aussehen:

| VE    | aK          | Honorarzone 1 |            |            | Honorarzone 2 |            |            | Honorarzone 3 |            |            | Honorarzone 4 |            |            | Honorarzone 5 |            |            |
|-------|-------------|---------------|------------|------------|---------------|------------|------------|---------------|------------|------------|---------------|------------|------------|---------------|------------|------------|
| VE    | anr. Kosten | 1 - mindest   | 1 - mittel | 1 - höchst | 2 - mindest   | 2 - mittel | 2 - höchst | 3 - mindest   | 3 - mittel | 3 - höchst | 4 - mindest   | 4 - mittel | 4 - höchst | 5 - mindest   | 5 - mittel | 5 - höchst |
| bis 6 |             | 658           | 717        | 777        | 777           | 845        | 914        | 914           | 983        | 1051       | 1051          | 1111       | 1170       | 1170          | 1229       | 1289       |
| 20    |             | 953           | 1038       | 1123       | 1123          | 1215       | 1306       | 1306          | 1397       | 1489       | 1489          | 1574       | 1659       | 1659          | 1744       | 1828       |
| 50    |             | 1480          | 1610       | 1740       | 1740          | 1870       | 2000       | 2000          | 2130       | 2260       | 2260          | 2390       | 2520       | 2520          | 2650       | 2780       |
| 103   | 50.000      | 2225          | 2421       | 2616       | 2616          | 2812       | 3007       | 3007          | 3203       | 3399       | 3399          | 3595       | 3790       | 3790          | 3986       | 4182       |
| 188   | 100.000     | 3325          | 3576       | 3826       | 3826          | 4077       | 4327       | 4327          | 4578       | 4829       | 4829          | 5080       | 5330       | 5330          | 5581       | 5831       |
| 278   | 150.000     | 4320          | 4626       | 4931       | 4931          | 5237       | 5542       | 5542          | 5848       | 6153       | 6153          | 6459       | 6765       | 6765          | 7071       | 7376       |
| 359   | 200.000     | 5156          | 5491       | 5826       | 5826          | 6187       | 6547       | 6547          | 6882       | 7217       | 7217          | 7578       | 7939       | 7939          | 8274       | 8609       |
| 435   | 250.000     | 5881          | 6269       | 6656       | 6656          | 7047       | 7437       | 7437          | 7825       | 8212       | 8212          | 8603       | 8994       | 8994          | 9381       | 9768       |
| 506   | 300.000     | 6547          | 6965       | 7383       | 7383          | 7801       | 8219       | 8219          | 8637       | 9055       | 9055          | 9474       | 9892       | 9892          | 10310      | 10728      |
| 659   | 400.000     | 7867          | 8363       | 8859       | 8859          | 9337       | 9815       | 9815          | 10312      | 10809      | 10809         | 11287      | 11765      | 11765         | 12261      | 12757      |
| 822   | 500.000     | 9187          | 9743       | 10299      | 10299         | 10856      | 11413      | 11413         | 11963      | 12513      | 12513         | 13069      | 13625      | 13625         | 14181      | 14737      |
| 1105  | 750.000     | 11332         | 12000      | 12667      | 12667         | 13335      | 14002      | 14002         | 14669      | 15336      | 15336         | 16004      | 16672      | 16672         | 17339      | 18006      |
| 1400  | 1.000.000   | 13525         | 14251      | 14977      | 14977         | 15755      | 16532      | 16532         | 17309      | 18086      | 18086         | 18864      | 19642      | 19642         | 20419      | 21196      |
| 2033  | 1.500.000   | 17714         | 18656      | 19597      | 19597         | 20595      | 21592      | 21592         | 22589      | 23586      | 23586         | 24584      | 25582      | 25582         | 26579      | 27576      |
| 2713  | 2.000.000   | 21894         | 23056      | 24217      | 24217         | 25435      | 26652      | 26652         | 27869      | 29086      | 29086         | 30304      | 31522      | 31522         | 32739      | 33956      |
| 3430  | 2.500.000   | 26074         | 27456      | 28837      | 28837         | 30275      | 31712      | 31712         | 33149      | 34586      | 34586         | 36024      | 37462      | 37462         | 38899      | 40336      |
| 4949  | 3.500.000   | 34434         | 36256      | 38077      | 38077         | 39955      | 41832      | 41832         | 43709      | 45586      | 45586         | 47464      | 49342      | 49342         | 51219      | 53096      |
| 7385  | 5.000.000   | 46974         | 49456      | 51937      | 51937         | 54475      | 57012      | 57012         | 59549      | 62086      | 62086         | 64624      | 67162      | 67162         | 69699      | 72236      |
| 11726 | 7.500.000   | 67874         | 71456      | 75037      | 75037         | 78675      | 82312      | 82312         | 85949      | 89586      | 89586         | 93224      | 96862      | 96862         | 100499     | 104136     |
| 16305 | 10.000.000  | 88672         | 93405      | 98137      | 98137         | 102875     | 107612     | 107612        | 112349     | 117086     | 117086        | 121824     | 126562     | 126562        | 131299     | 136036     |

## Änderungsbedarf für die Überführung in die Verbindlichkeit

Mit den obigen Änderungen ist die Formulierung der Leistungsbilder Ingenieurvermessung auf dem neuesten Stand. Eine weitere inhaltliche Überarbeitung ist nicht notwendig.

Für eine Überführung in den verbindlichen Teil sind lediglich die entsprechenden Nummern unter 1.4 in eine entsprechende Paragraphierung zu überführen. Daneben sind nur die „kann“-Bestimmungen in „muss“-Bestimmungen zu überführen. In der Anlage „Ingenieurvermessung“ ist dies beispielhaft gemacht um darzustellen, dass eine Überführung in den verbindlichen Teil sicher nicht begründbar an einem zu hohen Arbeitsaufwand scheitern kann.



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

## **Anlage 10 Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten Gebäude und Innenräume**

### **Zu Anlage 10.1 Leistungsbild Gebäude und Innenräume**

Lph 3: Als Besondere Leistung sollte die irrtümlich im BMVBS - Gutachten vergessene Besondere Leistung „Erarbeiten von Unterlagen für besondere Genehmigungs- und Prüfverfahren“ aufgenommen werden. (In HOAI 2009, Anlage 2.6.4.).

Lph 4: Mit der Ergänzung von a) um „Erarbeiten....der Nachweise....für....“ wird einerseits das Leistungsbild uneingeschränkt geöffnet für nach öffentlich-rechtlichen Anforderungen erforderlichen und auch künftig hinzutretenden Nachweise, andererseits werden diese Leistungen bereits in Leistungsphase 3 erforderlich, um kostenmäßige Konsequenzen bei der Kostenberechnung beurteilen zu können. In der Begründung sollte eine Abgrenzung der zu erbringenden Nachweise abschließend definiert werden und der Hinweis darauf gegeben werden, dass die Nachweise in Leistungsphase 4 lediglich zusammengestellt werden müssen.

Da sich die Leistungsanforderungen bei Innenräumen maßgeblich von denen bei Gebäuden unterscheiden und dementsprechend im Leistungsbild auch unterschiedlich bewertet werden sollte a) ergänzt werden um, „bei Innenräumen prüfen auf notwendige Genehmigungen“.

Lph 6: Grundleistungen 6.c) und 6.d) Verpreiste Leistungsverzeichnisse und Kostenkontrolle

Bei Durchführung der Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer verpreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung muss die Kostenberechnung zumindest nach Gewerken, eventuell sogar nach Positionen gegliedert werden.

Liegt lediglich eine bauteilorientierte Kostenberechnung nach DIN276 vor, erfordert dies die Besondere Leistung aus Leistungsphase 3 „Aufstellen einer vertieften Kostenberechnung“

Lph 7: Grundleistung 7.c) bei Leistungen bei Gebäuden, Innenräumen und Freianlagen sowie bei Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

Die Formulierung lautet bei diesen Leistungsbildern einheitlich:

*„2c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise“*

Der zweite Halbsatz kann aus unterschiedlichen Gründen nicht beibehalten werden:

Es ist völlig unklar, was unter Angeboten „zusätzlicher und geänderter Leistungen“ zu verstehen ist. Nebenangebote können damit nicht gemeint sein, da deren Prüfung als Besondere Leistung beschrieben ist; Das Prüfen von Nachtragsangeboten kann damit





ebenfalls nicht gemeint sein, da deren Prüfung (bei Leistungen bei Gebäuden, Innenräumen) als Besondere Leistung beschrieben ist; Anmerkung hierzu: weshalb hier nur ein „Mitwirken“ formuliert ist, ist auch völlig unklar;

Die Bezeichnung „geänderter Leistungen“ lässt vermuten, dass auch das Prüfen von Angeboten, die wegen Planungsänderungen erforderlich werden, durch das Grundleistungshonorar abgegolten sein sollen, was nicht sein kann, da wiederholt erbrachte Grundleistungen einen zusätzlichen Honoraranspruch auslösen. Die Begründung ist hier widersprüchlich, sie formuliert: *„Darunter sind im Zuge der Ausführung sich ergebende **Änderungen** z.B. hinsichtlich des beauftragten Produkts, Materialien etc. zu verstehen, die aber nicht zu einem **geänderten** Leistungsumfang gemäß § 10 Abs. 1 führen.“*

Derartige Fallgestaltungen sind praktisch nicht denkbar.

Schließlich ist ein Prüfen und Werten der Angemessenheit der Preise nur schwer möglich.

In der Konsequenz muss der zweite Halbsatz entfallen. Dann wäre auch die in der Begründung genannte „Vereinheitlichung der Leistungsbilder“ (erste Seite der Begründung) gegeben, was derzeit nicht der Fall ist.

Denn in den Leistungsbildern **Ingenieurbauwerke** und **Verkehrsanlagen** wird die vergleichbare Grundleistung wie folgt formuliert:

**„Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels“**. Hier wird ein *„Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise“* nicht aufgeführt.

Lph 7 und 8: Gegenüber dem BMVBS-Gutachten wurden einige Grundleistungen durch den Entfall des Attributs „Mitwirken“ maßgeblich verschärft.

In Lph 7 betrifft dies „d) Führen von Bietergesprächen“, „f) Zusammenstellung der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche“ und in Lph 8 „f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen“, „i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen“. Neben der zusätzlichen Verantwortlichkeit und damit verbundenen Haftung ohne entsprechende Honorierung ist bei den Leistungen in Lph 7 ein Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz zu vermuten.

Lph 9: Die „fachliche Bewertung....der festgestellten Mängel“ sollte in der Begründung die Erläuterung erfahren, dass damit generell keine Sachverständigen-, Gutachterleistungen zu verstehen sind.

## **Anlage 11 Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste**

### **- 11.1 Leistungsbild Freianlagen**

- a. In **Leistungsphase 1** ist die Teilleistung c) gegenüber dem BMVBS Abschlussbericht ergänzend formuliert:



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Abschlussbericht BMVBS: c) Beraten zum Leistungsbedarf

Referentenentwurf: c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf

Die Formulierung nach dem Abschlussbericht BMVBS ist bei Freianlagen nicht erweiterungsbedürftig und dem Leistungsziel entsprechend zutreffend.

- b. In **Leistungsphase 2** endet die Aufzählung der Teilleistungen mit d). Die folgenden Teilleistungen e), f) und g) sind nicht weiter nummeriert. Dies ist wie im BMVBS Abschlussbericht zu ergänzen.  
In der Teilleistung g) ist unter Bezug auf den in Teilleistung d) zutreffend gewählten Begriff das Wort Planungskonzept statt Vorentwurf einzufügen.

- c. In **Leistungsphase 5** sollten die folgenden Besonderen Leistungen zur Klarstellung ergänzt werden:
- planerische Einbindung öffentlicher Erschließungsmaßnahmen
  - planerische Einbindung vorhandener Vegetation
  - Steuerung und Überwachung der Entwicklung natürlicher Prozesse (Sukzession, natürliche Dynamik, Sedimentation)

- d. In **Leistungsphase 7** ist die Teilleistung b) gegenüber dem BMVBS Abschlussbericht ergänzend formuliert:

Abschlussbericht BMVBS: b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen.

Referentenentwurf: b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen.

Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise.

Die Formulierung nach dem Abschlussbericht BMVBS ist bei Freianlagen nicht erweiterungsbedürftig und dem Leistungsziel entsprechend zutreffend.

- e. In **Leistungsphase 7** ist die Teilleistung c) gegenüber dem BMVBS Abschlussbericht abweichend formuliert:

Abschlussbericht BMVBS: c) Mitwirken bei Bietergesprächen

Referentenentwurf: c) Führen von Bietergesprächen

Die Formulierung nach dem Abschlussbericht BMVBS ist bei Freianlagen nicht änderungsbedürftig und dem Leistungsziel entsprechend zutreffend. Das Führen von Bietergesprächen fällt im Regelfall in den Aufgabenbereich des Bauherrn / Vorhabenträgers.

- f. In **Leistungsphase 7** ist die Teilleistung e) gegenüber dem BMVBS Abschlussbericht abweichend formuliert:

Abschlussbericht BMVBS: e) Mitwirken beim Zusammenstellen der Vertragsunterlagen

Referentenentwurf: e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen  
Die Formulierung nach dem Abschlussbericht BMVBS ist bei Freianlagen nicht  
änderungsbedürftig und dem Leistungsziel entsprechend zutreffend. Das Zusam-  
menstellen der Vertragsunterlagen fällt im Regelfall in den Aufgabenbereich des  
Bauherrn / Vorhabenträgers.

- g. In **Leistungsphase 8** ist die Teilleistung o) gegenüber dem BMVBS Abschlussbe-  
richt abweichend formuliert:

h.

Abschlussbericht BMVBS: o) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen  
der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unter-  
nehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem  
Kostenanschlag

Referentenentwurf: o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsab-  
rechnung der bauausführenden Unternehmen im Ver-  
gleich zu den Vertragspreisen

Die Formulierung nach dem Abschlussbericht BMVBS ist bei Freianlagen dem  
Leistungsziel entsprechend zutreffend.

## 11.2 Objektliste Freianlagen

- a. Redaktioneller Hinweis: die im Text enthaltenen, noch aus dem Abschlussbericht  
des BMVBS stammenden Verweise auf Fußnoten und Erläuterungen sind zu ent-  
fernen.
- b. Unter der Überschrift Spiel- und Sportanlagen ist unter dem fünften Objekt das  
Wort „Typ D“ zu streichen. Die Bezeichnung entstammt einer veralteten Normie-  
rung, entsprechende Anlagen werden nicht mehr geplant oder gebaut.
- c. Unter der Überschrift sonstige Freianlagen sollte als weitere Objekte „selbständige  
Rad- Geh und Wirtschaftswege“ eingefügt werden und dies der Honorarzone III  
zugeordnet werden.

## Anlage 12 Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Lei- stungen, Objektliste

Anlage 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke: LPH 1 Grundlagenermittlung b) Ergän-  
zung: „Ermitteln der vorgegebenen Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum ge-  
samten Leistungsbedarf.“ Erläuterung: diese Definition ist Gegenstand der Leistungsbe-  
schreibung in HOAI 2009 und unterscheidet eindeutig von der vorgelagerten Bedarfspla-  
nung.

Anlage 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke LPH 2 Vorplanung j) Ergänzung: „Kosten-  
schätzung, Vergleich mit den vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen.“ Erläute-



rung: diese Rahmenbedingungen sind Vorzugegeben und Gegenstand der vorgelagerten Bedarfsplanung

In Anlage 12.1 wird unter den Besonderen Leistungen der Leistungsphase 5 die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik erwähnt. Der dortige Bezug auf Ingenieurbauwerke gemäß § 40 ist in **§ 41** zu ändern.

Anlage 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Ausführungsplanung (Lph 5): Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik sind in Teil 4 Abschnitt 2 Technische Ausrüstung unter Anlagengruppe 7.2 als eigenständige Objekte verordnet. Der Hinweis in der Leistungsphase 5 auf eine Besondere Leistung, wenn die Ausführungsplanung für das Ingenieurbauwerk und die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik von einem Auftragnehmer erstellt wird und die Vergütung für diese Ausführungsplanung dann frei vereinbart werden kann, hat schon in der HOAI 2009 für Verwirrung gesorgt. Gedacht war an eine Regelung ähnlich dem „Lex Wasserbau“, dass je nach Aufwand und Detaillierungsgrad in der Ausführungsplanung die Vergütung angepasst werden kann. Für diese Objekte gilt bereits das „Lex Wasserbau“. Dies stellt aber in der HOAI 2013 ein Bruch in der Systematik dar, weil die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik – wie oben erwähnt – in der Fachplanung Technische Ausrüstung jetzt eindeutig geregelt sind.

Die Amtliche Begründung ist bei der Ausführungsplanung (S. 206) entsprechend anzupassen.

### **Anlage 13 Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste**

- **LPH 2 Vorplanung** ist um die im BMVBS-Abschlussbericht aufgeführten Grundleistungen lit. k) und l) zu ergänzen:

- k) Kostenschätzung, Vergleich mit dem Kostenrahmen*
- l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse*

### **- LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe**

a) Einholen von Angeboten

müsste ergänzt bzw. wie folgt geändert werden:

*Mitwirken bei der Vergabe...oder Mitwirken beim Einholen von Angeboten*

~~d) Führen von Bietergesprächen~~

ist zu streichen, da dies Aufgabe des Auftraggebers ist

### **- LPH 8 Bauoberleitung**

Die Grundleistungen unter lit. e) und h) sind wie folgt zu ergänzen:

- e) Mitwirken bei der Organisation der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Einbeziehung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme*
- h) Mitwirken bei der Übergabe des Objekts*

Im Zuge der Örtlichen Bauüberwachung ist folgende Änderungen aufzunehmen:

- ~~Durchführen oder~~ Veranlassen von Kontrollprüfungen und ferner
- Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 49 ~~Abs. 3~~ mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

**Die unter 13.2. aufgeführte Objektliste ist unter a) Anlagen des Straßenverkehrs wie folgt zu ergänzen:**

#### **Innerörtliche Straßen und Plätze**

- Anlieger- und Sammelstrassen
- „**innerörtliche Parkplätze**“ in HZ II

#### **Tankstellen, Rastanlagen**

- mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen sind in **HZ II** einzugruppieren
- Begründung: Eingruppierung wurde vergessen: Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

### **Anlage 14 Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste**

Zu Anlage 14.2 Objektliste Tragwerksplanung

(S. 132) Überschrift der Tabelle: Die Überschrift soll den Bezug zu § 52 (2) textlich herstellen und sollte daher wie folgt lauten „Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone bei der Tragwerkplanung“ („~~Allgemeines Bewertungskriterium~~“)

(S. 132) Tabelle, 1. Feld, Anstrich 2: Entfall „... , ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.“ Begründung: Es ist gleichgültig für welche Richtung die Aussteifung erforderlich ist, ab einer Aussteifung wird die Honorarzone I verlassen.

(S. 132) Tabelle, 5. Feld: Ergänzung „... , insbesondere statisch ungewöhnliche schwierige Tragwerke, wie z.B.

(S. 134) Trag-Gerüste: Einfache Traggerüste für Ingenieurbauwerke sind wie bisher in die Honorarzone 3 einzustufen (dies entspricht auch der Einstufung in der Objektplanung Ingenieurbauwerke Anlage 12, S. 124).

(S. 134) fehlender Holzbau: In der Tabelle sind Maßnahmen des Holzbaus zu ergänzen:

| Holzbau                                                    | I | II | III | IV | V |
|------------------------------------------------------------|---|----|-----|----|---|
| Holzbautragwerke mit mehr als 3 Geschossen                 |   |    |     |    | x |
| Holzbautragwerke in Nutzungs-<br>klasse 3 (voll bewittert) |   |    |     |    | x |
| Punktgestützte Massivholzplatten                           |   |    |     |    | x |

## Anlage 15 Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste

### - Zu Anlage 15 „Mitwirken“

An den nachstehend aufgeführten Stellen wurden aus sogenannten Mitwirkungsleistungen originäre Leistungen des Fachplaners. Dabei hat der Verordnungsgeber offensichtlich übersehen, dass es sich bei diesen Leistungen entweder um Leistungen handelt bei denen der Objektplaner<sup>6</sup>, der Auftraggeber oder die ausführenden Unternehmen an den Leistungen des Fachplaners der Technischen Ausrüstung mitwirken oder um Leistungen bei denen der Fachplaner der Technischen Ausrüstung einen Beitrag zur Gesamtleistung<sup>7</sup> erarbeitet und liefert.

LPH 2 e): Mitwirkungspflicht des Objektplaners und des Auftraggebers

LPH 2 f): Beitrag zur Gesamtleistung

LPH 3 e): Mitwirkungspflicht des Objektplaners und des Auftraggebers

LPH 3 f): Beitrag zur Gesamtleistung

LPH 3 g): Beitrag zur Gesamtleistung

LPH 5 d): Beitrag zur Gesamtleistung

LPH 6 e): Beitrag zur Gesamtleistung

LPH 6 f): Mitwirkungspflicht des Objektplaners und des Auftraggebers

<sup>6</sup> Der Objektplaner im Rahmen seiner Integrationspflichten: *Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter*

<sup>7</sup> Es gibt nur eine Kostenschätzung, Kostenberechnung usw. und auch nur z.B. ein Bautagebuch



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

LPH 7 a): Mitwirkungspflicht (des Objektplaners und) des Auftraggebers  
LPH 7 c): Mitwirkungspflicht (des Objektplaners und) des Auftraggebers  
LPH 7 f): Mitwirkungspflicht (des Objektplaners und) des Auftraggebers  
LPH 8 c): Beitrag zur Gesamtleistung  
LPH 8 d): Beitrag zur Gesamtleistung  
LPH 8 f): Mitwirkungspflicht der ausführenden Unternehmen, durch die gewählte Umschreibung (gemeinsames Aufmaß) aber zutreffend formuliert  
LPH 8 h): Beitrag zur Gesamtleistung  
LPH 8 i): Beitrag zur Gesamtleistung  
LPH 8 k): Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, durch die gewählte Umschreibung (fachtechnische Abnahme) aber zutreffend formuliert  
LPH 8 i): Beitrag zur Gesamtleistung und Mitwirkungspflicht (des Objektplaners und) des Auftraggebers

### **Begründung und Erklärung**

Siehe Text oben

#### **- Zu Anlage 15 „Umbruchstriche“**

Folgende Umbruchstriche müssen entfernt werden:

LPH 3 zwischen b) und c)

LPH 5 in b) zwischen dem 3. und 4. Absatz

#### **- Zu Anlage 15 „Spiegelstrich“**

Folgender Spiegelstrich muss entfernt werden:

In der LPH 8 Besondere Leistungen vor: „*Schlussrechnung (Ersatzvornahme)*“ und mit „.....*Aufmaß,*“ verbinden.

### **Begründung zum Verordnungstext (Referentenentwurf ab S. 143)**

#### **Zu § 1, S. 146 – Anwendungsbereich**

1. An dieser Stelle sollte ein Hinweis auf die Abgrenzung der Ingenieur- und Architektenleistungen zu Leistungen nach der Baustellenverordnung aufgenommen werden.

Die Leistungen nach der Baustellenverordnung sind keine originären Ingenieurleistungen sondern Bauherrenleistungen. Alle Leistungen nach der Baustellenverordnung gehören

somit nicht zu den Leistungen, die der Auftragnehmer (Architekt, Ingenieur) nach einem bestehenden, preisrechtlich verordneten Leistungsbild der HOAI im Rahmen von Grundleistungen erbringen muss. Auch stellen sie keine Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI dar.

Gegebenenfalls sollte auf das „Regelwerk zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB) verwiesen werden, auf dessen Grundlage die Vorschriften der Baustellenverordnung in Anwendungsvorschriften umgesetzt wurden. Es existieren insoweit sieben maßgebliche Vorschriften (RAB 01, 10, 25, 30, 31, 32 und 33).

2. Zu § 2 Abs. 7 wird auf S. 147 im Referentenentwurf ausgeführt:

*Neu als Begriffsbestimmung aufgenommen ist die Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Für Leistungen im Bestand ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Abs. 3 HOAI bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Begrifflich besteht die Bausubstanz aus Teilen der Konstruktion oder Installation und setzt eine feste Verbindung mit dem Bauwerk voraus (...)*

Wie im Referentenentwurf zum Verordnungstext sollte im Sinne der Regelungsabsicht das Wort Bauwerk durch das Wort Objekt ersetzt werden.

Weiterhin sollte die Begründung die den in dieser Stellungnahme formulierten Vorschlag zur Erweiterung der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 7 aufgreifen und klarstellen, dass die Mitzuverarbeitende Bausubstanz neben einer Erstellung durch Bauleistung auch auf Grund der Kriterien Schutzstatus oder Auftraggeber-Anordnung Berücksichtigung finden kann.

3. Zu § 2 Abs. 10 und 11, S. 147f.

Entsprechend der Regelungen der DIN müssen die Kosten richtigerweise bis zur „ersten“ Ebene (statt wie angegeben, der zweiten Ebene) der Kostengliederung ermittelt werden.

4. Zu § 9, S. 151: hier muss der Verweis richtigerweise § 9 Abs. 3 lauten.

5. Zu § 42 Absatz 2, S. 167 sollte ergänzt werden: „Die Anrechnung der Kosten für Technische Anlagen gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Technischen Anlagen weder fachlich plant noch deren Ausführung fachlich überwacht.“

6. Die Amtliche Begründung ist bei der Ausführungsplanung (LP 5) (S. 206) entsprechend den Anmerkungen zu Anlage 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Ausführungsplanung (LP 5) anzupassen (s.o.).

7. Zu § 51 (3), S. 174 ist folgende fachliche Berichtigung und Klarstellung erforderlich; „... Bei einer Beauftragung im Rahmen der Gesamtleistung stammen die Schalpläne, aufgrund der modernen Zeichen- und Konstruktionsmethoden mit CAD, aus einer gemeinsamen Datenbasis für Schal- und Bewehrungspläne und sind damit in Synergie erstellbar leicht generierbar. ...“